DEUTSCHE BAUZEITUNG

Herausgeber: Regierungsbaumeister Dr. Ing. E. h. Fritz Eiselen
Regierungsbaurat Rudolf Stegemann

Organ des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen

Berlin SW 48
29. März 1933
Heft 13

KRITIK AN DEN REICHSBAUDARLEHEN FÜR EIGENHEIME

Magistratsbaurat H. Mangel, Wesermünde

Gegen Anfang November des vergangenen Jahres hat die Reichsregierung bekanntlich beschlossen, in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 insgesamt bis zu 20 Millionen Reichsmark als Reichsbaudarlehen für Eigenheime zur Verfügung zu stellen. Anfang Dezember 1932 gelangten in Preußen die diesbezüglichen Bestimmungen mit dem Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Nov. 1932 — II 7100/11. 11 — und den Begleitverfügungen der Regierungspräsidenten zu den Gemeinden, die nun — soweit nicht schon in der Presse auf Grund von Verlautbarungen höherer Behörden geschehen — auf diese Reichsbaudarlehen aufmerksam machen und Anträge entgegennehmen konnten.

Die Nachrichten über die Inanspruchnahme der Reichsbaudarlehen laufen zur Zeit noch spärlich. Allerdings dürfte auch mit dem Bau selbst erst an ganz wenigen Stellen begonnen worden sein, obwohl nach den Bestimmungen zunächst nur solche Bauvorhaben, die alsbald begonnen werden können, berücksichtigt und daher Bauten mit einem Beginn nach dem 1. April 1933 vorläufig ausgeschieden werden sollten. Immerhin kann aber aus den jetzt vorliegenden Nachrichten und Erfahrungen geschlossen werden, daß der anfangs erwartete gewaltige Andrang zur Erlangung dieses verhältnismäßig billigen Baugeldes ausgeblieben ist, mögen auch in einigen Städten Anträge nicht mehr angenommen werden. Zwar sind anfangs viele Anfragen gestellt und viele Antragsformulare abgeholt worden; aber nur wenige dieser Formulare sind ausgefüllt und mit den vorgeschriebenen Unterlagen versehen an die Gemeindebehörden zurückgelangt. Trotzdem werden aber wohl auch diese wenigen Anträge ausreichen, um die bislang zur Verfügung gestellten, verhältnismäßig geringen Reichsmittel voll in Anspruch zu nehmen.

Da wir hoffen, daß es bei diesem einen Versuch, den Kleinwohnungsbau und damit die Bauwirtschaft wieder zu beleben, nicht sein Bewenden haben soll, sondern daß im Laufe der Zeit noch weitere Mittel verfügbar gemacht werden, dürften kritische Bemerkungen zu den jetzt gültigen Vorschriften angebracht sein.

Für die an sich geringe Nachfrage nach Reichsbaudarlehen zunächst gibt es eine Reihe von Gründen: An erster Stelle die Vorschrift, daß die Bewerber mindestens 30 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden als Eigenkapital nachweisen müssen; ferner die Höhe des Reichsbaudarlehns und seiner Verzinsung sowie die Schwierigkeit, für das erste Geld (überschläglich berechnet: Gesamtkosten ab 30 v. H. Eigengeld ab 25 v. H. Reichsbaudarlehn = 45 v. H.) einen Geldgeber zu finden; die Unsicherheit über den Termin der Auszahlung des Reichsbaudarlehns — Auszahlung bekanntlich in den Rechnungsjahren 1933 und 1934, also ungünstigstenfalls im ersten Viertel des Kalenderjahres 1935 — und damit verbunden das trotz aller behördlichen Gegenäußerungen nicht so leicht zu behebende Mißtrauen, ob die Zahlung auch wirklich erfolgen wird; die Ungewißheit über die Bedingungen der Zwischenfinanzierung durch die Deutsche Bau- und Bodenbank; private Geldgeber, Bauunternehmer oder Geldinstitute, die die Zwischenfinanzierung zu übernehmen bereit sind, finden sich nur selten. Zum Schluß sind manche Baulustige vor den nicht unbeträchtlichen Kosten, die die einem Antrage beizufügenden Unterlagen verursachen — baupolizeilich genehmigte Bauzeichnungen, Nachweis des Grundstücksbesitzes, Grundbuchblattabschrift, Katasterauszug usw. —, zurückgeschreckt, weil sie bei den beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln befürchteten, ein Reichsbaudarlehn nicht zu erhalten und sich dann unnötige Kosten gemacht zu haben.

Die bisher bereitgestellten Mittel dienen der Förderung des Eigenheimbaues mit höchstens zwei Wohnungen, wobei die zweite Wohnung insbesondere als sogenannte Einliegerwohnung gedacht ist. Neben Unternehmerbauten, für die keine festen Abnehmer vorhanden sind, sind also Gebäude mit mehr als zwei Kleinwohnungen von der Berücksichtigung ausgeschlossen. So förderungswert der Eigenheimbau ist, so sollte man doch nicht außer acht lassen, daß sich in fast allen Städten fertig ausgebaute Straßen mit beträchtlichen bebaubaren Frontlängen befinden, deren anliegende Grundstücke ihrer Aufschließungskosten wegen sich nur für den Mehrfamilienhausbau eignen, während andererseits für den jetzt geförderten Eigenheimbau fertige Straßen nur in geringem Umfange vorhanden sind. Das beweisen auch die auf Grund der jetzigen Bestimmungen eingehenden Anträge, für die fast immer die Ausnahme vom Bauverbot zu bewilligen ist. Mag man die Nachteile einer unzureichenden Straßenbefestigung vorläufig noch hinnehmen, so werden die Städte eines Tages aber doch zum Straßenausbau in solchen Bezirken schreiten müssen, ohne das früher in die fertiggestellten Straßen hineingesteckte Kapital in nennenswertem Umfange wieder hereinzubekommen. Im allgemeinen Interesse wäre es aber besser, wenn es gerade umgekehrt läge. Es ist daher wünschenswert, daß künftig auch Kleinwohnungshäuser für mehrere Familien mit Hilfe solcher Darlehen errichtet werden dürfen, wenn nur der Bauherr den Darlehnsbedingungen entsprechen kann. Soll die teilweise Selbstversorgung der Bewohner gesichert sein, ein Gedanke, der vielleicht für die Bevorzugung des Eigenheimbaues mit maßgeblich gewesen ist, so könnte schließlich der Nachweis von Pachtland bzw. eigenem Besitz der künftigen Bewohner für Gemüsezucht und evtl. Kleintierhaltung in der Nähe der Baustelle gefordert werden.

Vor künftigen Ausschüttungen dürfte auch zu prüfen sein, ob angesichts der Schwierigkeiten der Bewerber, in den Besitz des zum Bau sonst noch nötigen Geldes zu gelangen, eine Ausweitung der jetzigen Höchstgrenze der Reichsbaudarlehen sowie eine Verringerung des Zinsfußes möglich ist. Auch wäre zu überlegen, ob die für städtische Verhältnisse ziemlich niedrige Kostenhöchstgrenze von 10 000 bzw. 12 000 RM erhöht werden kann. Es steht zu erwarten, daß dann Privatkapital in größerem Umfange als jetzt herausgelockt wird, ganz abgesehen von der dadurch hervorgerufenen größeren Belebung der Bauwirtschaft.

Einer genaueren Klärung bedarf die Frage, woraus sich die 30 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden, die ein Bewerber als Mindest-Eigenkapital nachweisen muß, zusammensetzen können. Häufig ist der Wert von Grund und Boden höher als 30 v. H.; dann wäre also eigentliches Baukapital als Eigenbesitz nicht mehr nachzuweisen? Die zulässige Selbsthilfe kann leicht in Schwarzarbeit ausarten.

Der Begriff „Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden" kommt in den Bestimmungen häufiger vor. Gehören zu den Nebenkosten auch die Aufschließungskosten oder nicht? Im ersteren Falle wird ein höheres Reichsbaudarlehn möglich, soweit sonst unter der Höchstgrenze gelegen, aber auch der Nachweis größeren Eigenkapitals nötig. Im letzteren Falle ist ein niedrigeres Reichsbaudarlehn, wenn nicht die Höchstgrenze in Betracht kommt, sowie eine günstigere Eintragung der diesbezüglichen Hypothek möglich, aber weniger Eigenkapital nachzuweisen.

Notwendig erscheint es auch, daß die deutsche Bau- und Bodenbank den Gemeinden ihre allgemeinen Bedingungen wegen der Zwischenfinanzierung übermittelt, damit die Baulustigen gleich bei ihren Nachfragen darüber unterrichtet werden können.

Zur Ausräumung von Befürchtungen von Bewerbern, sich evtl. nutzlose Unkosten zu machen, empfiehlt sich eine Vereinbarung, daß Anträge zunächst ohne die vorgeschriebenen Unterlagen den für die Bewilligung zuständigen Stellen eingereicht werden dürfen, sofern nur die Gemeinden die Gewißheit haben, daß sie nachträglich vorgelegt werden können. Es ist dann gegebenenfalls ein Reichsbaudarlehn bis zu einem bestimmten Termin für den Bewerber verfügbar zu halten, der bis dahin die Unterlagen nachzureichen hat, worauf die endgültige Bewilligung ausgesprochen wird.

Schließlich noch einige Bemerkungen zu dem jetzt vorgeschriebenen Verfahren. Bekanntlich haben die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen sowie die Prüfung in bautechnischer und finanzieller Hinsicht zu leisten, dabei ist in Preußen die Entscheidung den Regierungspräsidenten übertragen. Der Absicht der Reichsregierung, mit den von ihr bereitgestellten Mitteln gerade während des jetzigen Winters und möglichst schnell die Bautätigkeit zu beleben, ist dieses Verfahren sicherlich nicht dienlich gewesen. Die doppelte Prüfung, die Ausstellung der Bescheinigungen der örtlichen Bau-, Kreis- und Gemeindebehörden, die Berichterstattung, der Versand und eventuelle Rückfragen über Unklarheiten fressen unnötig Zeit. Besser wäre es, wenn — wie bei den Hauszinssteuerhypotheken und neuerdings auch bei den Reichszuschüssen für Wohngebäude-Instandsetzungen usw. — die Entscheidung den Gemeinden übertragen würde. Etwaiger Mißbrauch ließe sich unschwer durch vorzuschreibende Berichterstattungen oder Nachprüfungen ausschließen.

EINFLUSS DER NEUEN PREUSS. POLIZEIVERORDNUNG FÜR WARENHÄUSER AUF DEREN GESTALTUNG

Regierungsbaumeister Rudolf Klar, Berlin

Allgemeines

Es dürfte von Interesse sein, die preuß. Polizeiverordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Kaufhäusern vom 8. Dezember 1931*) mit ihren Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1932 einmal kritisch zu untersuchen, inwieweit sie die Gestaltung unserer Warenhäuser beeinflußt und beschränkt.

Die Abschnitte I (Allgemeine Bestimmungen), II (Geschäftliche Bestimmungen), IV (Sondervorschriften) und V (Strafvorschriften) der genannten Verordnung dürften für diese kritische Betrachtung von geringerer Bedeutung sein. Wichtig ist also nur der Abschnitt III, der die neuen Bauvorschriften enthält.

Bisher waren für den Bau von Warenhäusern neben den entsprechenden Bauordnungen der Städte die Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten wurden, vom 2. November 1907 maßgebend. Diese sind jetzt durch die neue Polizeiverordnung erheblich verschärft worden. Soweit sie geeignet sind, die Sicherheit des Publikums bei Brandkatastrophen usw. zu erhöhen, sind sie zu begrüßen. Soweit sie aber starke Eingriffe in die architektonische Gestaltung der Warenhäuser bedeuten, müssen sie starken Widerspruch hervorrufen.

Die riesigen Feuersbrünste, denen die Warenhäuser „Shirokya" in Tokio und „El Siglo" in Barcelona vollständig zum Opfer fielen, dürften das Interesse für diese Fragen wieder wachgerufen haben. Ähnliche Brandkatastrophen sind in Deutschland unmöglich, da die Bestimmungen gerade im Hinblick auf die Sicherheit so scharf sind, daß sich solche Brände niemals entwickeln können.

Die Fassung im einzelnen

Schon der erste Paragraph des Abschnittes III erhält dadurch seine besondere Bedeutung. Er lautet:

III § 7: „Waren- und Geschäftshäuser dürfen nur an Straßen errichtet werden, welche für die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr sicher befahrbar sind, die ungehinderte Verwendung der Feuerwehrgerätschaften ermöglichen und mit Wasserleitungen ausreichenden Querschnitts versehen sind."

III § 8 behandelt die Ausnutzung der Geschosse. Wichtig ist, daß bei Häusern ohne Sprinkleranlage über dem 5. Geschoß keine weiteren Verkaufsräume untergebracht werden dürfen. Wird jedoch eine Sprinkleranlage eingebaut, und sind die Forderungen von weiteren Sicherheitstreppen erfüllt, so können im Umfang der entsprechenden Bauordnungen auch über dem 5. Geschoß

*) In ihren wesentlichen Bestimmungen abgedruckt im „Deutschen Baukalender" 1933, Teil I. Die Schriftltg.

noch Verkaufs- und Arbeitnehmerräume angeordnet werden. In die Praxis umgesetzt, ist damit die Errichtung von Hochhäusern als dem erstrebenswerten Bautyp für Warenhäuser ausgeschlossen. Die Festlegung der Geschoßzahlen und ihre Ausnutzung ist unzweckmäßig. Jede Rücksicht auf die Besonderheiten einer Stadt, auf die Lage eines Hauses im Stadtbild, an breiten Straßen, freien Plätzen ist außer Betracht gelassen.

III § 9: Die Breite und Höhe von Ein- und Durchfahrten, sofern sie nach den Vorschriften erforderlich sind, müssen jetzt mindestens je 3,50 m mit einer Sohlenbreite von mindestens 2,30 m sein. Die bisherigen, in der Bauordnung vorgesehenen Maße waren 2,50 m lichte Breite und 3 m lichte Höhe bei 2,20 m Sohlenbreite. Diese Abmessungen wären ausreichend gewesen. Die größten Ausmaße eines Fahrzeuges der Berliner Feuerwehr sind: Breite 2,20 m beim Rüstwagen und 2,80 m Höhe bei der mechanischen Leiter. Bei Waren- und Geschäftshäusern von mehr als 15 000 qm Nutzfläche sind alle erforderlichen Höfe durch Ein- und Ausfahrten miteinander zu verbinden.

III § 10 behandelt die Bauart einzelner Teile. Es wird für fast alle wichtigeren Teile der Konstruktion und Ausführung Feuerbeständigkeit verlangt. So müssen alle Geschosse feuerbeständig und ohne Öffnungen voneinander getrennt sein, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, die später behandelt werden.

Ein wichtigerer Punkt dieses Paragraphen ist Abschnitt 4; er lautet:

„Zwischen Unterkante Sturz eines Fensters und Oberkante Fensterbrüstung des darüberliegenden Geschosses muß sich ein mindestens 1 m breiter feuerbeständiger Streifen befinden."

Diese Forderung bedeutet einen starken Eingriff in die architektonische Gestaltung des Gebäudes. Eine großzügige Verwendung von Glas ist damit ausgeschlossen. Das Bestreben geht aber dahin, möglichst zahlreiche Lichtquellen zu schaffen, um dadurch die Verwendung von elektrischem Licht am Tage stark einschränken zu können. Architektur und Lichteinfall durch eine Polizeiverordnung regeln zu wollen, dürfte wohl etwas zu weitgehend sein. Weiterhin ist für die Fenster der Obergeschosse bestimmt, daß die Scheiben höchstens 2 qm groß sein dürfen.

Die Aufteilung der einzelnen Geschosse in Verkaufsräume, Büros, Arbeitnehmer- und kleine Lagerräume muß mindestens feuerhemmend sein. Nur einzelne Bürounterteilungen dürfen auch in Holz und einfachem Glas erfolgen. Sehr scharf ist auch Abschnitt I des § 2, der die Brandabschnitte behandelt. Darin ist gesagt:

„Waren- und Geschäftshäuser von mehr als 2500 qm Nutzfläche in einem Geschoß sind in Brandabschnitte einzuteilen, die durch Brandmauern in Abständen von 50 m zu trennen sind. Öffnungen zwischen den einzelnen Brandabschnitten sind zulässig; doch sind Einrichtungen zu schaffen, die die Brandabschnitte durch feuerbeständige Türen oder durch Stahlplattenrolläden im Abstand von 50 m zu trennen vermögen. Die Öffnungen müssen in den Hauptverkehrswegen liegen und dürfen höchstens 2,50 m breit und hoch sein."

Diese Forderung ist wiederum sehr engherzig. Sie verhindert eine großzügige Lösung der inneren Warenhausgestaltung. Das Haus wird in seiner Ausnutzung und Übersicht stark beeinträchtigt. Die Sicherheit, die durch diese Forderung erreicht werden sollte, wird m. E. nicht gewährleistet. Die geringen Öffnungen in den Brandmauern behindern die Rückzugswege von den Gefahrstellen und werden leicht die Ursachen zu Katastrophen heraufbeschwören.

Über die offene Verbindung zwischen Geschossen handelt § 12. Er betrifft die Anordnung von Lichthöfen und legt die Grenzen fest, inwieweit Ausnahmen von der Vorschrift des Abschnittes I § 10 zulässig sind. Diese sind aber so eng festgesetzt, daß eine dem Gedanken des Lichthofes entsprechende Lösung nicht gefunden werden kann. Nur unter folgenden Bedingungen dürfen Lichthöfe in offener Verbindung mit seitlich anschließenden Verkaufsräumen angeordnet werden:

„a) die Fläche der offen zusammenhängenden Geschosse darf innerhalb eines Brandabschnittes nicht mehr als 5000 qm betragen.
b) die Höhe der Lichthofwände darf die Breite nur um die Hälfte überschreiten (h = b + b/2).

Weiterhin ist unter c, d, e gesagt, daß ein Rauchabzug (5 v. H. der Grundfläche) vom Erdgeschoß bedienbar vorhanden sein muß, daß Galerien unverbrennbar auszuführen sind und daß offene Aufzüge, Zwischentreppen und Rolltreppen in oder an Lichthöfen zulässig sind."

Zu a): Lichthöfe bei nur 5000 qm Fläche reichen höchstens durch zwei Geschosse. Dann sind es aber keine Lichthöfe mehr, sondern nur ein zusammenhängender Raum durch zwei Geschosse. Auch dürften also dann Rolltreppen nur durch zwei Geschosse gehen.

Zu b): Eine Festlegung von Abmessungen (h = b + b/2) kann für äußere Höfe, sofern es solche noch gibt, angebracht sein. Für Lichthöfe bedeuten sie aber wiederum einen starken Eingriff in die Gestaltung des Hauses. Denn seine Abmessungen richten sich nach den Verhältnissen des Grundrisses und der architektonischen Gestaltung des Innern. Ein besonderes Maß von Sicherheit wird durch die jetzige Fassung der Vorschrift auch nicht erreicht. Die Sicherheit ist zur Genüge durch die übrigen Vorschriften gewährleistet.

Sind andere Verbindungen zwischen Geschossen, wie Warenrutschen, Müllschächte, innere Verbindungstreppen, Fahrschächte von Aufzügen und auch Rolltreppen vorgesehen, so müssen diese mit feuerbeständigen Wänden versehen sein, sofern sie in Brandabschnitten liegen, in denen keine Lichthöfe eingebaut sind. Die letztere Forderung, daß auch Rolltreppen feuersichere Ummantelung erhalten müssen, dürfte zu weitgehend sein. In die Praxis umgesetzt würde damit der Einbau von Rolltreppen verhindert sein.

Im letzten Abschnitt (3) des § 12 wird noch festgelegt, inwieweit einzelne Räume in offener Verbindung über- oder untereinander stehen dürfen. Diese Räume müssen mit „öffnungslosen" feuerbeständigen Wänden umgeben sein und eine feuerbeständige Treppe von mindestens 1,5 m oder zwei von mindestens 1 m Breite zur Verbindung der beiden Geschosse aufweisen. Die Fläche ist auf 200 qm begrenzt. Dieser Abschnitt dürfte aber nur für Nebenräumlichkeiten, wie Handgepäckablagen, Fernsprechstellen usw., Gültigkeit haben. Aborte und Waschräume sind aber von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

§ 13 (Ausgänge im Erdgeschoß und Kellergeschoß) legt die erforderlichen Abmessungen und Anordnungen der Ausgänge nach Hof und Straße fest. Wesentliche Unterschiede sind hier nicht festzustellen. Drehtüren dürfen nur dann angeordnet werden, wenn ohne diese die erforderliche Ausgangsbreite durch andere Türen sichergestellt ist.

Über Anordnung und Berechnung der Treppen, Ausgangstüren und Flure enthalten die §§ 15 und 16 die notwendigen Bestimmungen. Im großen und ganzen sind die bisherigen mit geringen Abweichungen wieder in die neue Verordnung übernommen worden. Unverständlich war bisher Abschnitt 8 (§ 15), der folgendermaßen lautete:

„Für alle Geschosse, die infolge ihrer Höhenlage mit den Leitern der Feuerwehr nicht erreichbar sind, sind außer den notwendigen Treppen Sicherheitstreppen anzulegen. . ."

Die Ausführungsbestimmungen haben die bestehende Unklarheit folgendermaßen geklärt:

„Zu § 15 Abs. 8 und 9: Die Sicherheitstreppen, die über die Zahl der notwendigen Treppen hinaus anzulegen sind, stellen gewissermaßen eine Verlängerung der Feuerwehrleitern dar. Sie sollen wie

diese eine Rettungsmöglichkeit schaffen, wenn alle anderen Treppen nicht mehr benutzbar sind. Ihre Lage und Breite ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und der vorstehend angegebenen Zweckbestimmung festzulegen."

Es müssen also, wenn die Feuerwehrleitern nicht mehr ausreichen, besondere Sicherheitstreppen vom Erdgeschoß an angelegt werden.

Zu § 16 Abs. 2 wird in den Ausführungsbestimmungen noch gesagt, daß bei der Berechnung der Türbreiten im Erdgeschoß nur die Fläche der Verkaufsräume zugrunde gelegt zu werden braucht.

§ 17 behandelt die Anlage der Schaufenster.

„(1) An oder in den Ausgängen liegende Schaufenster sind gegen die Verkaufsräume feuerbeständig zu trennen.

(2) Wenn in Schaufenstern leicht brennbare Stoffe ausgelegt und die Schaufenster gegen die Verkaufsräume abgeschlossen werden, so muß der Abschluß feuerbeständig erfolgen; im übrigen ist ein Abschluß gegen die Verkaufsräume so auszuführen, daß eine ausreichende Be- und Entlüftung und ausreichende Belichtung dieser Räume sichergestellt ist.

(3) Schaufenster, die durch zwei Geschosse reichen, sind in einem Geschoß feuerbeständig gegen die übrigen Räume abzuschließen."

Die vorliegenden Bestimmungen reichen nicht aus. Zugrunde gelegt sind die üblichen Schaufensteranlagen, die sich in der Flucht der Außenfassaden, also an den Straßenseiten, hinziehen. Nach den vorliegenden Bestimmungen wäre die Anlage einer Schaufensteranlage, die sich über einen großen Teil des Erdgeschosses ausbreitet, wie sie mehrfach in letzter Zeit zur Ausführung gekommen sind, sehr erschwert. Die Schaufensteranlage wird in mehrere große Schaufenstervitrinen unterteilt, zwischen denen die Durchgänge zur Straße und den Verkaufsräumen verlaufen. Ein feuerbeständiger Abschluß der einzelnen Vitrinen ist natürlich unmöglich; auch muß in der Gestaltung der ganzen Anlage und der Durchgänge in ihrem Verlaufe eine gewisse Freiheit bestehen. Die Schaufensteranlage eines Waren- und Kaufhauses ist eine der wichtigsten Bestandteile des ganzen Gebäudes, und um den Schaufenstergedanken baulich richtig erfassen und gestalten zu können, reichen die obigen Bestimmungen nicht aus und lassen auch niemals die erstrebte Lösung zu. Auch hier wird wieder der Mangel an Sinn für Großzügigkeit klar.

Die §§ 18, 19, 20 und 21 enthalten die Bestimmungen über die technischen Anlagen, wie Licht- und Kraftanlagen, Heizung, Be- und Entlüftung, Feuerlöscheinrichtungen. Ich greife hier nur die wesentlichen Punkte heraus, soweit sie Einfluß auf irgendwelche baulichen Maßnahmen haben:

Die Umformerstationen dürfen nicht mehr in Kellerräumen des Geschäftshauses untergebracht werden. Sie müssen außerhalb des Hauses auf oder unter dem Hofe errichtet werden. Diese Forderung ist sehr scharf und bedeutet eine starke finanzielle Mehrbelastung der Baukosten.

§ 18, 5: „Gas darf zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet werden. § 18, 8: Die Gasmesser dürfen nur in ausreichend hellen und nach außen entlüftbaren Räumen aufgestellt werden.

§ 18, 9—13: Neben der Hauptbeleuchtung muß für sämtliche Räumlichkeiten eine von ersterer vollkommen getrennte Notbeleuchtung angelegt werden. Die einzelnen Lampen dieser Anlage sind besonders zu kennzeichnen; Hinweisschilder sind an diese anzuschließen. § 19, 1—6: Für die Beheizung eines Hauses kommt nur eine Zentralheizung in Frage. Eine Umluftheizung ist nur für die Portale gestattet. Die Heizungsräumlichkeiten im Keller müssen feuerbeständige Wände und Decken erhalten. Die Räume müssen gut be- und entlüftet sein und zwei voneinander unabhängige Rettungswege aufweisen.

§ 20, 1—3: Verkaufs-, Arbeitnehmer- und Kellerräume müssen, wenn sie nicht ausreichend be- und entlüftet sind, mit künstlicher Be- und Entlüftung versehen sein. Sollten die Rauchabzugskanäle nicht genügende Saugkraft haben, können mechanische Einrichtungen gefordert werden.

§ 21, 1—3: In diesen Vorschriften ist genau festgelegt, was alles an Feuerlöscheinrichtungen eingebaut werden muß.

§ 23 behandelt die Unterbringung von Wohnungen und sonstigen fremden Betrieben in Waren- und Geschäftshäusern. Diese sind zulässig, wenn ganz bestimmte und scharfe Bedingungen erfüllt werden. Es müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen der eine vollkommen feuerbeständig von den Geschäftshausräumlichkeiten abgeschlossen sein muß. Die Fenster der Wohnungen müssen von den Leitern der Feuerwehr erreichbar sein, sie können also nur in einer ganz bestimmten Höhe liegen. Im übrigen kann die Baupolizei noch bestimmte Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben, die auch über den Rahmen der vorliegenden Bestimmungen herausgehen können.

§ 24 ist ein wichtiger Abschnitt. Er enthält Bestimmungen über Erleichterungen, die die Baupolizei auf dem Wege des Dispenses zugestehen kann. Die Erleichterungen sind aber ziemlich illusorisch; denn sie beziehen sich nur auf Häuser, die eine Sprinkleranlage aufweisen. Die bauliche Gestaltung der Warenhäuser ist an den Einbau einer solchen Anlage gebunden. Da aber eine Sprinkleranlage selten von einem Bauherrn wegen der hohen Kosten eingebaut werden kann, dürften diese Erleichterungsbestimmungen nur auf dem Papier bestehen.

Zusammenfassung

Man vermißt in den Bestimmungen ein rücksichtsvolles Eingehen auf die wirtschaftliche Umstellung der heutigen Zeit, die eine wirtschaftliche, erfolgreiche Entwicklung auch beim Bau von Waren- und Geschäftshäusern erfordert. Man kann hier nicht von einer augenblicklichen Zeiterscheinung sprechen, die verschwindet, sobald die Zeiten sich gebessert haben, und die vielleicht derartig scharfe Bestimmungen für spätere Zeiten gerechtfertigt erscheinen läßt. Man vermißt den Mangel einer gewissen Großzügigkeit, die für den Bau von Warenhäusern, den Monumentalbauten kommender Zeit, schon im Sinne einer hervorragenden Gestaltung der Häuser angebracht erscheint. Wenn man in den Kreisen der Kaufmannschaft hört, daß „diese Bestimmungen mit derartigen Einschränkungen geeignet sind, die Entwicklung des Geschäftshausbaues und des Baugewerbes zu behindern", so sollte das nachdenklich stimmen. Durch ein wenig mehr Großzügigkeit wäre die Sicherheit des Publikums noch lange nicht in Frage gestellt.

Es ist notwendig, daß die Bestimmungen, soweit sie die bauliche Gestaltung des Warenhausbaues im Äußeren wie auch im Inneren zu stark beschränken, noch einmal einer genauen Prüfung und Reform unterzogen werden. Die Architektenschaft muß in der Gestaltung ihrer Baugedanken eine gewisse Freiheit für sich beanspruchen können und ein Recht auf Großzügigkeit behalten, sofern dadurch nicht die Sicherheit des Publikums in Frage gestellt wird.

DAS STAATSKRANKENHAUS DER POLIZEI IN BERLIN

Preußische Staatshochbauverwaltung / 13 Abbildungen

Gartenansicht des Erweiterungsbaues; Balkone u. Terrasse nach Süden gelegen. Im Untergeschoß gesamte Bäderanlage; Außenputz Dyckerhoff-Weiß-Zement

Foto: M. Krajewsky, Charlottenburg

Das Staatskrankenhaus der Polizei in der Scharnhorststraße in Berlin und die im folgenden Aufsatz geschilderte Universitätsfrauenklinik sind zwei Krankenanstalten, die sich im Zentrum von Berlin befinden. Man könnte im Zweifel darüber sein, ob die Mitte einer Großstadt die geeignete Gegend für ein Krankenhaus ist. Aber auch nach ärztlichem Urteil sind die etwa einzuwendenden Nachteile hygienischer Art in Anstalten, die ja im allgemeinen nur mit vorübergehender Krankenbehandlung zu rechnen haben, zurückzustellen hinter die wesentlichen Vorteile der zentralen Lage: dem leichteren Transport der Kranken, der bequemen Erreichung durch Personal und Besucher und der guten Versorgungsmöglichkeit mit Materialien aller Art. Auch der in besseren Zeiten gefaßte, an sich ideale Plan, mit dem gesamten Komplex der Berliner Universitätsinstitute auch die Kliniken in freies Gelände der Umgebung von Berlin zu verlegen, ist bei den Ärzten auf den verständlichen Einwand gestoßen, daß die Mitte Berlins nicht von Krankenhäusern entblößt werden kann, besonders dann nicht, wenn mit den Anstalten auch ambulante Behandlung verbunden ist. — Bei der Einrichtung eines Polizeikrankenhauses kam in Berlin der wirtschaftliche Vorteil hinzu, daß das noch gut erhaltene ehemalige Garnisonlazarett verwendet werden konnte, und der hygienische Vorzug, daß diese Baulichkeiten inmitten der alten Bäume des von Friedrich dem Großen angelegten Invalidengartens liegen. Gleichwohl wäre man in besseren Zeiten sicherlich zu einem vollkommenen Neubau geschritten, denn es handelte sich schließlich um die sehr starken Raumanforderungen und um die modernen Bedürfnisse eines polizeiärztlichen Zentralinstituts für ganz Preußen und um die Fortbildungsstätte für die beamteten Polizeiärzte. Aber die Not der Zeit stellt auch diese Gebäudeanlage wieder in die Reihe jener im Staatsbau immer häufiger werdenden Lösungen, vorhandene Bauten durch zweckmäßigen inneren Ausbau und durch sparsame Erweiterungen den neuzeitlichen Ansprüchen anzupassen.

Der Umbau mußte während des Betriebes durchgeführt werden. Er hatte vor allen Dingen eine Verbesserung der

Anschluß des Erweiterungsbaues an Altbau vermittels großer Stahlfenster der Verbindungshallen; sämtliche Krankenzimmer nach Süden mit hölzernen Doppeltüren und Oberlichtlüftung. Anstrich der Türen dunkelblaugrau mit gelb abgesetzten Falzen, Geländer und Abfallrohre braunrot

Fotos: E. H. Börner, Berlin

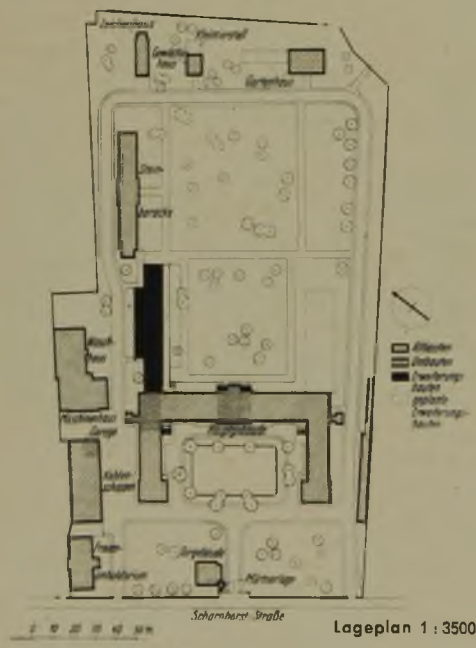

Lageplan 1 : 3500

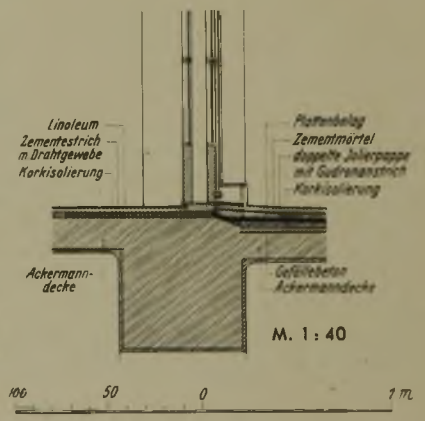

Schnitt durch Terrassenfußboden mit anschließender Balkondoppeltür und Eisenbetonunterzug der Gartenfrontwände

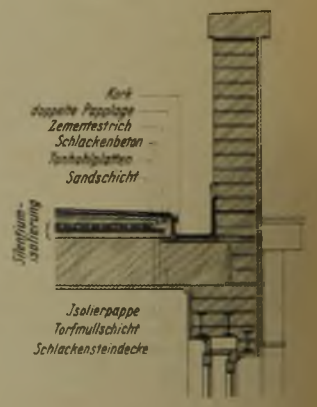

Schnitt durch Flachdach (nicht begehbar) mit anschließender Brüstung

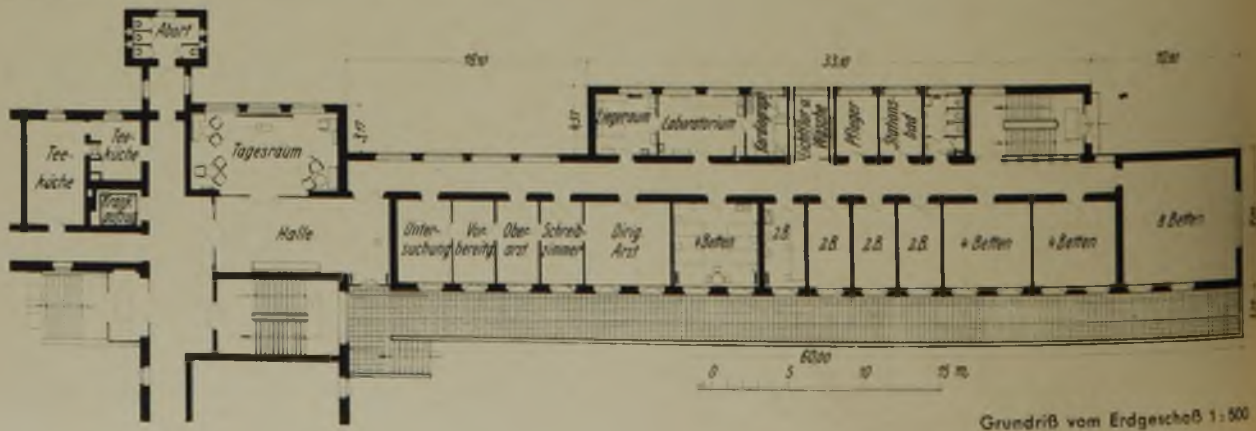

Grundriß vom Erdgeschoß 1 : 500

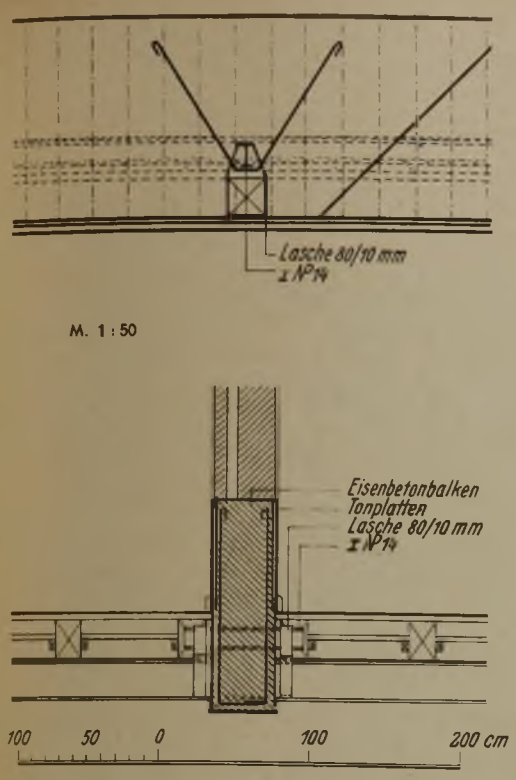

Längs- u. Querschnitt durch die Eisenbetonkonstruktionen zum Abfangen der tragenden Zwischenwände beim Einbau des großen Vortragssaales im II. Obergeschoß

Blick in die Tagesräume neben den durch Glaseisenwände getrennten Verbindungshallen; Verglasung mit auch ästhetisch sehr gut wirkendem Ornamentdrahtglas; Fußboden Linoleum, grau mit blauem Streifen; Wände hellblaue Rohfasertapete; Fenster verdoppelte Schiebefenster System Erdmann; Einrichtungsstücke beigefarben gestrichen und lackiert

Verbindungshallen zwischen Altbau und Erweiterungsbau; Abschluß zu den Hauptfluren durch Glaseisenwände; Fußboden schokobraun gemustertes Linoleum; Wände mit beigefarbener Linkrusta beklebt. Decke Leimfarbenanstrich beige mit breitem braunem Streifen; indirekte Deckenbeleuchtung; Polsterbank mit dunkelbraun gemustertem Wollstoff

Indirekte Wandbeleuchtung aus Porzellan der Staatl. Porzellanmanufaktur; Halter aus Neusilber

Taufbecken aus Porzellan mit eingebrannter goldener Schrift; Schale und Fuß getrennt, transportabel. Entwürfe Staatliche Porzellanmanufaktur

Kleine Kapelle mit Blick vom Altar zur Ausgangstür; Einbau in frühere Durchfahrt; Wände und Gewölbe graue Kaseinfarbenanstriche; Fußboden braune Mosaikplättchen; im Chorraum blaugemustert; Gestühl kastanienbrauner Lasuranstrich; Türen blaugrau; Mittelläufer sattblauer Velours. Leuchten zu beiden Seiten des Triumphbogens aus Porzellan der Staatl. Porzellanmanufaktur

Ewige Lampe an Seitenwand des Chorraumes; Porzellan nach Schinkel-Entwurf der Staatl. Porzellanmanufaktur

Operationssäle zum Ziel. Der frühere einzige Operationssaal diente zugleich als Sterilisations- und Vorbereitungsraum. Jetzt sind ein septischer sowie ein aseptischer Operationssaal mit den dazugehörigen Vorbereitungs-, Sterilisations- und Waschräumen vorhanden. Dazu kam die Einrichtung von Vortrags- und Versammlungsräumen, der Einbau einer stimmungsvollen Kapelle für den Gottesdienst beider Konfessionen, die wesentliche Verbesserung der Küchenanlage und der Hochdruckdampfkesselanlage.

Der Erweiterungsbau konnte sich in seiner Form dem Altbau nicht ohne weiteres anschließen. Die weite Achsenstellung der nicht übermäßig großen und rundbogigen Fenster und die renaissanzistische Quaderarchitektur konnten nicht gut fortgesetzt werden. Aber der Neubau übt mit seiner Aufteilung in gesunde, große Fenster, ruhige Flächen und einfache Eisengitter der Balkone die genügende Zurückhaltung, um sich in die alte Umgebung ohne wesentliche Störung einzufügen. In Verbindung mit dem Laubgrün der umgebenden Bäume versöhnt der helle, dem Licht und der Luft aufgeschlossene Neubau mit dem übermäßig ernsten Charakter des alten Garnisonlazaretts. Im Erdgeschoß werden die inneren Kranken behandelt, im ersten Obergeschoß befindet sich die chirurgische, im zweiten die Hals-, Nasen-, Ohren- und im dritten die neurologisch-psychologische Abteilung. Die Entwurfsbearbeitung und Bauleitung lag unter Aufsicht der Hochbauabteilung des preußischen Finanzministeriums in Händen von Oberbaurat Scheibner von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion.

Min.-Direktor Dr. M. Kießling

DER ERWEITERUNGSBAU DER UNIVERSITÄTSFRAUENKLINIK IN BERLIN

Preußische Staatshochbauverwaltung / 18 Abbildungen

Straßenansicht. Die schmale Ziegelstraße ließ nur eine dreigeschossige Höhenentwicklung zu. Über dem Haupteingang im höhergeführten Bauteil befindet sich die Liegehalle

Die Berliner Universitätsfrauenkliniken liegen auf einem zwar bevorzugten, aber vorläufig nicht erweiterungsfähigen Gelände. Ihre zentrale Lage, die unter anderem, in Verbindung mit der Universität, der wissenschaftlichen Forschung und dann auch dem Verkehr mit allen Außenstellen zugute kommt, und der Umstand, daß die Breite der Spree und der ungehinderte Zutritt der Südsonne hygienische Vorteile bringen, sind ein gewisser Ausgleich für die Einengung durch die umliegende Citybebauung. Leider ist, wie der Lageplan zeigt, besonders das Gelände der Frauenklinik im Laufe der Jahrzehnte durch dringende Erweiterungsbedürfnisse übermäßig dicht bebaut worden. Die Nachteile liegen nicht nur auf sanitärem Gebiet, sie sind auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten zu betrachten. Wenn auch in der Projektion des Lageplanes ein gewisses Bebauungssystem zu erkennen ist, so läßt doch die Wirkung des plastischen Aufbaues, besonders als Nachbarschaft der Museumsinsel und des Monbijouparks, zu wünschen übrig. In den Jahren 1928 bis 1930 sind Pläne aufgestellt worden, die in organischer und städtebaulicher Beziehung eine Bereinigung des ganzen Komplexes der Kliniken zwischen dem Monbijoupark und der Friedrichstraße vorsehen. Diese Planung konnte nur mit einer sehr allmählichen Verwirklichung rechnen, aber sie mußte vorgenommen werden, um nicht alle dringend notwendig werdenden Neubauten planlos in die alten Bestände einzureihen. Die Grundgedanken dieses Bebauungsplanes sind in der „Deutschen Bauzeitung", Jahrgang 1931, S. 11 ff., wiedergegeben.

Der Neubau des an der Ziegelstraße gelegenen Teils der Frauenklinik ordnet sich in den neuen Bebauungsplan ein. Der Grundriß ist so gestaltet, daß die Krankenzimmer nach Süden und die Geschäfts- und Betriebsräume im allgemeinen nach Norden liegen. Die Flucht der Kranken- bzw. Mütterzimmer ist von den Kreißsälen, in denen die Entbindungen stattfinden, und von den Operationssälen durch ein geräumiges, mit Warteräumen verbundenes Treppenhaus getrennt. Die Säuglinge liegen nicht in den Mütterzimmern, sondern in einem durch einen Innenflur zugänglichen Nachbarraum. Die normalen Krankenzimmer sind fünfbettig, in ihrer Einrichtung mit sehr durchdachten Verbesserungen versehen, und mit Klingelruf, Radioanschluß und verschieden einstellbarer Abendbeleuchtung ausgestattet. Als Sonderräume bemerkens-

Oben: Blick von der Monbijoustraße in die Ziegelstraße. Im Eckaufbau ist der Gymnastiksaal untergebracht. Wandflächen mit matter, weißer Ölfarbe auf hydraulischem Kalkmörtelputz, hölzerne Kastendoppelfenster mit durchgehenden Kippflügeln, Fensterumrahmungen Cottaer Sandstein, Sockel Muschelkalk, Hauptgesims verbleites Eisenblech, wie die Fenster in Bronzeton gestrichen

Mitte: Lageplan vom Grundstück der Frauenklinik 1:4000

Unten: Grundrisse des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses (1:1000). Die Krankenräume liegen nach Süden, die Nebenräume nach der Straße. Im 2. Obergeschoß die Gynäkologische Abteilung

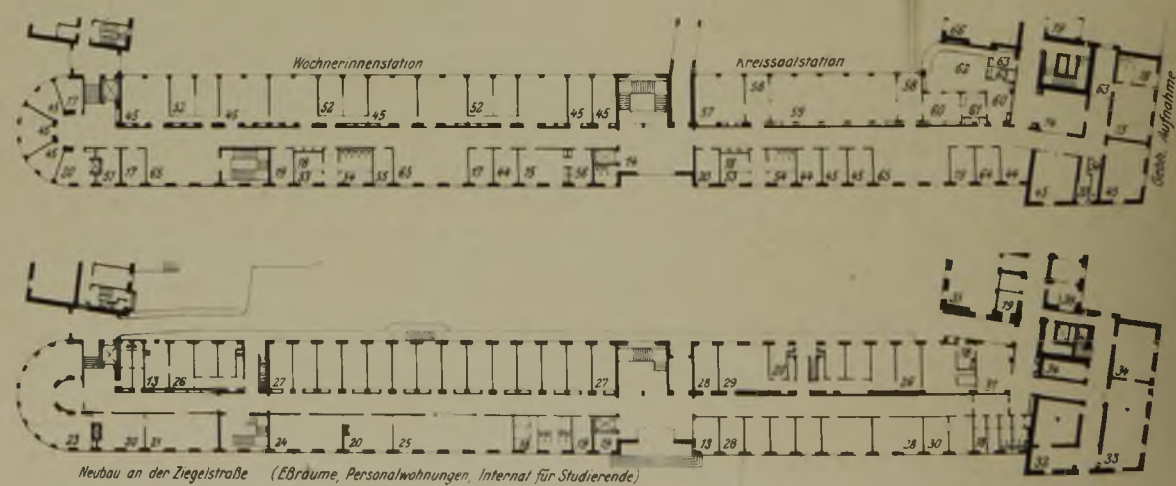

Neubau an der Ziegelstraße (Eßräume, Personalwohnungen, Internat für Studierende)

13 Pförtner
14 Warteraum
15 Untersuchung
17 Schwester
18 Bad
19 Geräte
20 Anrichte
21 Eßr. Schwester
23 Eßr. Ärzte
24 Eßr. Schwangere
25 Eßr. Personal
26 Wohnung
27 Angestellte
28 Studierende
29 Eßr. Stud.
30 Arzt
31 Desinfektion
32 Vorwäscherei
33 Nähstube
34 Wäschelager
35 Laboratorium
38 Med. Bäder
44 Dienstzimmer
45 Krankenzimmer
51 Milchküche
52 Säuglinge
53 Unreine Wäsche
54 Spüle
55 Besuchszimmer
56 Schreibzimmer
57 kl. Kreißsaal
58 Ärztewaschraum
59 gr. Kreißsaal
60 Vorbereitung
61 Sterilisation
62 Operation
63 Garderobe
64 Praktikanten
65 Tagesraum
66 Poliklinische Untersuchung

Warteraum am Haupttreppenhaus

Gymnastiksaal

Aus der Eingangshalle

werterer Art sind im Erdgeschoß Speiseräume für Ärzte und Schwestern und auf dem flachen Dach eine der Baugruppe geschickt eingegliederte Liegehalle und ein Gymnastiksaal zu nennen.

Der Neubau steht auf moorigem Baugrund, wie er in der Begleitung des Spreebettes häufig vorkommt. Über Eisenbetonpfählen (System Mast), deren Länge zwischen 8 und 20 m liegt, wurde, um an Gründungskosten zu sparen, ein im Vergleich zu massivem Mauerwerk leichterer Stahlskelettbau errichtet. Die äußere Gestalt des Neubaues wurde bestimmt durch Einfachheit in der Form und Sparsamkeit im Material. Eine architektonische Betonung war am Eingang in der Ziegelstraße von selbst gegeben.

Entwurfsbearbeitung und Bauleitung erfolgten durch die Preußische Bau- und Finanzdirektion (Regierungs- und Baurat Wolff) unter Aufsicht der Hochbauabteilung des Preußischen Finanzministeriums.

Min.-Direktor Dr. M. Kießling

Fünfbettiges Normalkrankenzimmer bei Abendbeleuchtung. Wände warmbraunes Gelb in Wachsfarbe, beigefarbenes Linoleum, Türen korallenrot, Vorhänge korallenrot und weiß

Gynäkologischer Operationssaal mit Studententribüne und Blick in den Ärztewaschraum, den Vorbereitungsraum und die Sterilisation. Farbe der Wandfliesen helles Graugrün

Blick durch den Waschraum in die Kreißsäle. Die Unterbringung der Gebärenden in Sälen statt in Kojen erleichtert Übersicht und Pflege und gestattet nötigenfalls vorübergehende Überbelegung

Foto S. 251, 253 unten, 254 von M. Krajewsky, Berlin

S. 252, 253 oben und Mitte von H. Börner, Berlin

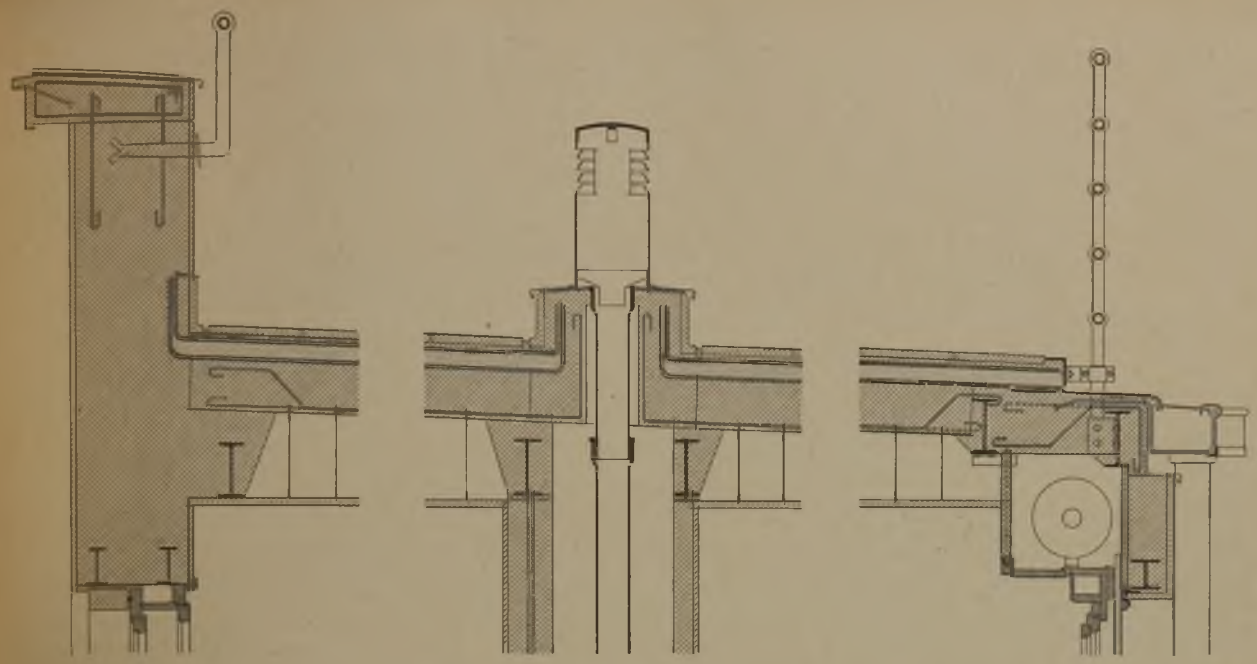

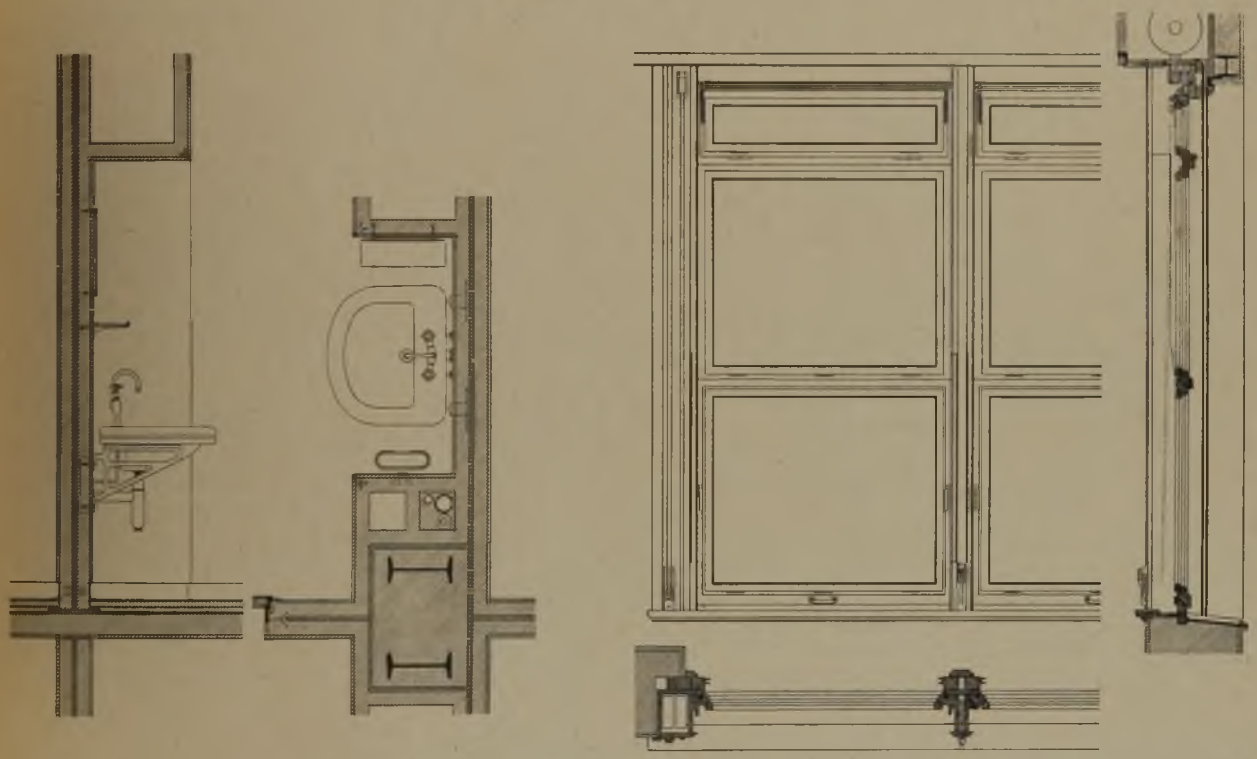

Oben: Schnitt durch die Dachkonstruktion (1 : 25) Araplatten, Zementmörtelbett, Biehn'sche Dichtung, Gasbeton, Hohlsteindecke, Luftraum, Rabitzdecke. Im Plattenbelag Dehnungsfugen

Mitte links: Wand- und Deckenschnitt (1 : 35) Wände aus porösen Steinen mit Absorbitzwischenlage, Stützenumkleidung mit Arkimatte, Fußboden aus Linoleum auf Gipsestrich über Sand und Phonoplan

Mitte rechts: Krankenzimmerfenster (1 : 35) System Schmid-Blaubeuren, aber mit oberen Kippflügeln für Winterlüftung

Unten: Ansichten aus der Wöchnerinnenstation mit den Säuglingskabinen (1 : 125)

VON DER WELTAUSSTELLUNG CHIKAGO 1933

Architekt August Riesch, Chikago / 7 Abbildungen

1

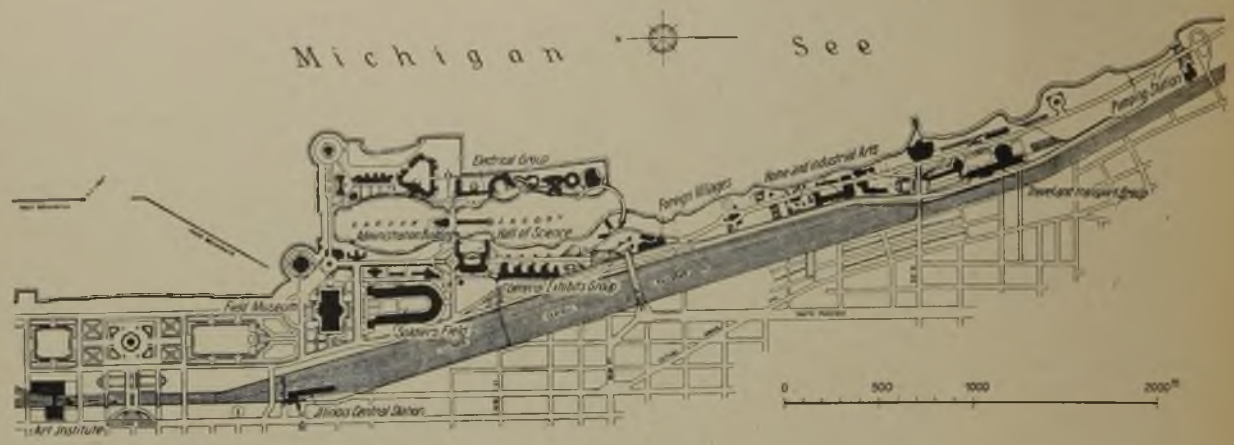

Lageplan. M. 1:45000

Erklärung: Art Institute, Field-Museum, Soldiers-Field, Illinois-Central-Station, bereits bestehende nur in die Ausstellung einbezogene Anlagen. Administrations-Building = Verwaltungsgebäude; Hall of Science = Wissenschaftl. Ausstellung; General Exhibit Group = Allgem. Ausstellungsgebäude; Electrical Group = Elektrische Gruppe; Lagoon = künstliche Seeanlage
Foreign-Villages = Ausländische Stadtanlagen; Home and Industrial Arts = häusliche Kunst und Kunstgewerbe; Travel and Transport Group = Gruppe für Verkehr und Transport; Pumping Station = Pumpstation

Im Jahrgang 1932, S. 590 ff., brachten wir bereits einige Mitteilungen über den Gesamtcharakter dieser Ausstellung, die „ein Jahrhundert des Fortschrittes" vorführen will, sowie über Lage und Gesamtplan mit Abbildungen einiger der Hauptgebäude.

Wir geben hier zunächst noch einmal einen genaueren Lageplan mit Eintragung der Hauptgebäude, von denen übrigens zunächst die Station der Illinois Central, ferner das Kunstinstitut, das Field Museum und das Soldiers Field bereits vorhanden gewesene, nicht erst für die Ausstellung geschaffene Anlagen sind. Zu diesem Lageplan haben wir früher eine Vogelschau gegeben.

In Abb. 2 zeigen wir ferner nun auch die seeseitige Ansicht des Verwaltungsgebäudes der Ausstellung mit seinen drei Flügelbauten, nachdem wir die landseitige Ansicht mit dem Haupteingang schon früher gebracht haben. Wir haben seinerzeit schon erwähnt, daß es sich bei diesem Gebäude um einen verbolzten Stahlskelettbau handelt, dessen Wände aus feuersicheren Asbestplatten hergestellt sind, und daß zu Isolierungszwecken ein Gemisch von Papierbrei und Maisstroh verwendet wurde. Erwähnt wurde ferner die umfangreiche Anwendung von Aluminium zu dekorativen Zwecken und die farbige Behandlung des Baues in starken Kontrasten.

Eingehender sei nun das konstruktiv interessanteste Gebäude der Ausstellung, der Kuppelbau des Gebäudes für Verkehr und Transport, behandelt, dessen Erscheinung Abb. 3 zeigt, während die Abb. 4 bis 7 die Einzelheiten der Konstruktion wiedergeben (nach Engineering News Record 1931).

Die Kuppel, die bei 61 m (200') Durchmesser und 38 m (125') Höhe über dem Fußboden den ganzen Raum ohne Zwischenstützen frei überspannt, ist nach einem im Hochbau neuen Prinzip als Hängekonstruktion ausgebildet; d. h. die Kuppelschale ist an über ihr freiliegenden Kabeln aufgehänkt, die auf zwölf Stahlsäulen gelagert sind, die auf Betonfundamenten stehen und durch Rückhaltkabel in Betonfundamenten verankert sind. Die Kuppelfläche ist von mit Trägern versteiften Blechen gebildet. Da durch Temperaturdifferenzen und verschiedene Belastungszustände (Regen, Schnee, Wind) sehr bedeutende Verschiebungen entstehen können, mußte diesen Bewegungen

2

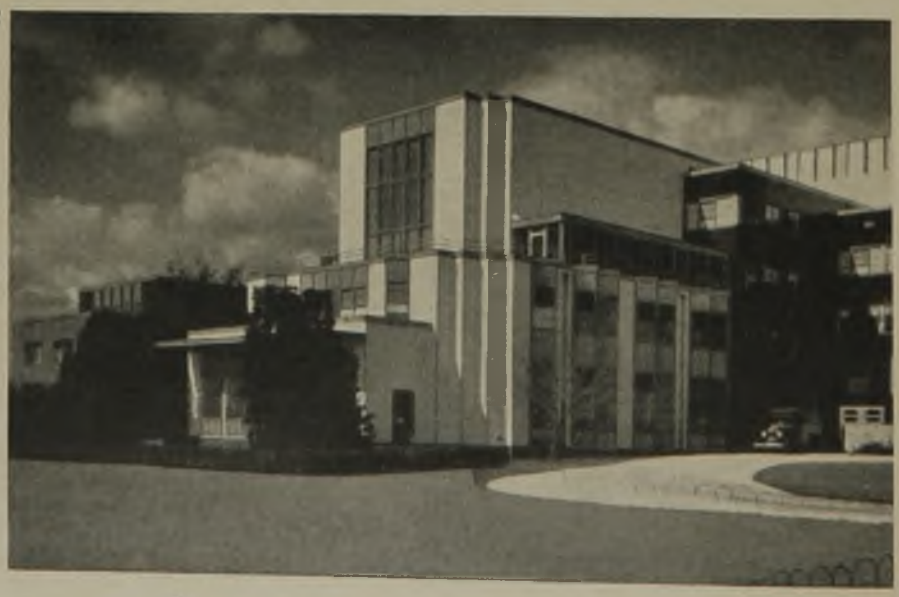

Konstruktion: Verbolztes Stahlskelett

Wände: Feuersichere Asbestplatten; Isolierung mit Brei aus altem Papier und Maisstroh

Schmuck: Wirkungsvolle Verwendung von Aluminium. Starke Farbenkontraste

Verwaltungsgebäude von der Seeseite her

3

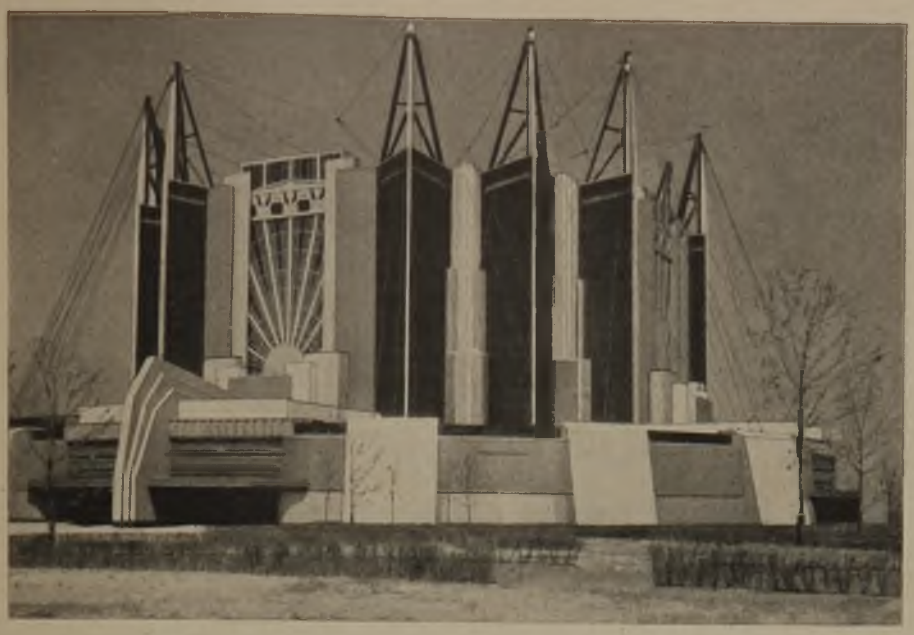

3 Der Kuppelbau des Verkehrs- und Transportgebäudes (61 m Dm)

4

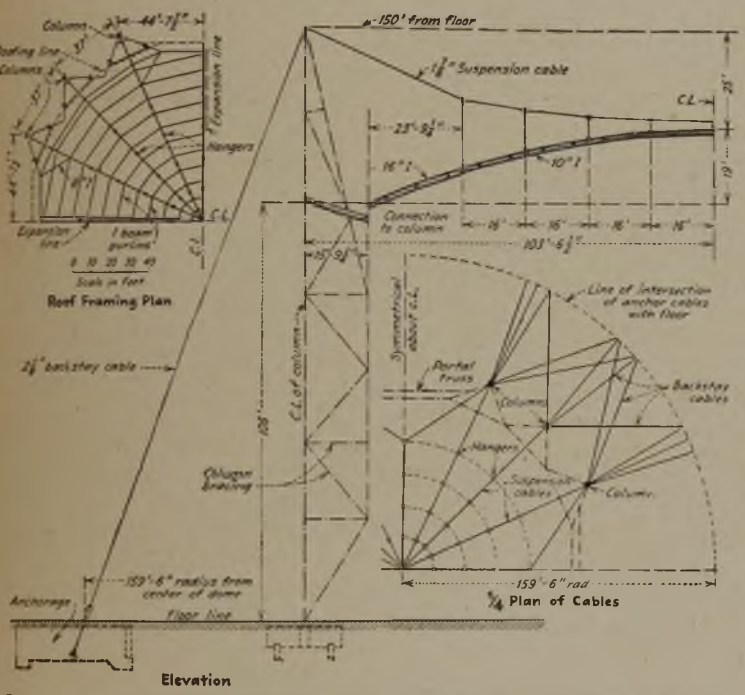

5

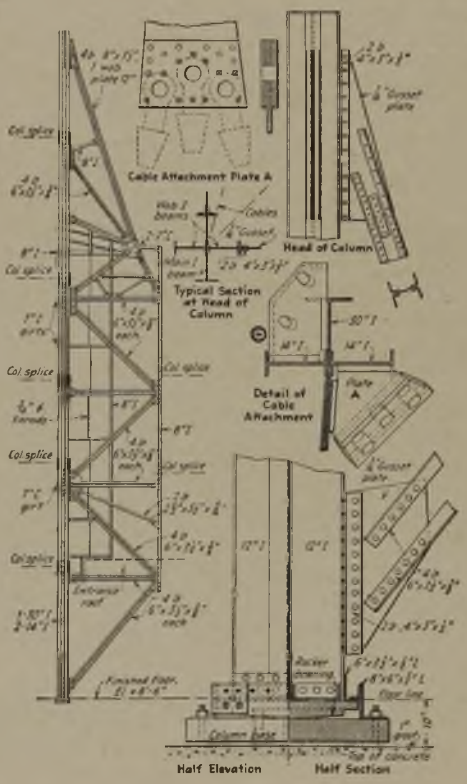

4 Schema der Kuppelkonstruktion. 1/4 Dachaufsicht, halber Querschnitt, 1/4 Plan der Tragkabel

6 1/4 Plan der Stützen- u. Ankerfundamente im Anschluß an das Hauptgebäude

6

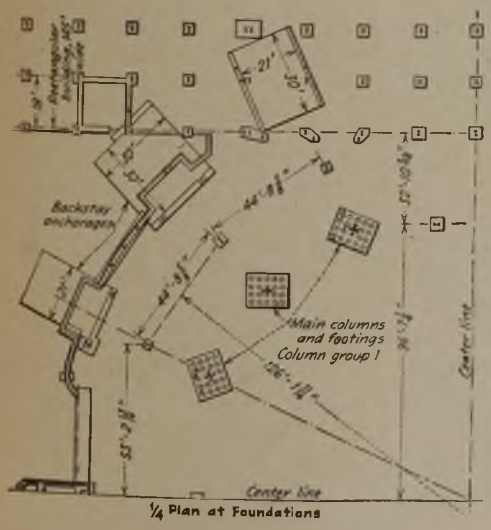

5 Stützpfeiler - Ausbildung

7 Fundamente d. Ankerkabel

Erklärung:
1 " = 2,54 cm. 1 m = 3,281 ' = 39,37 ". 1 kg = 2,2046 Pfd.
Expansion-Line = Ausdehnungsfuge. T - Beam Purlins = I-Träger-Pfetten
Backstay - Cables = Ankerkabel

7

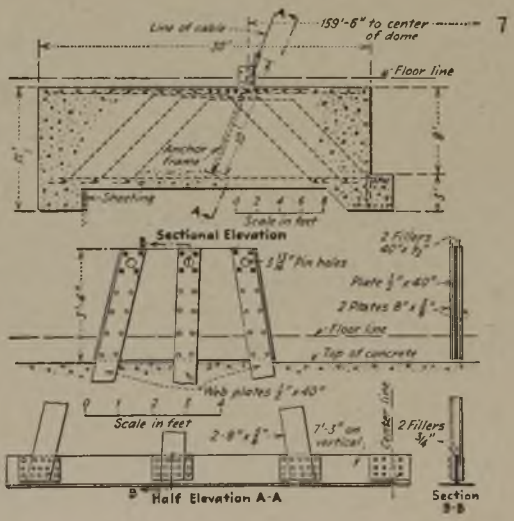

durch entsprechende Ausdehnungsfugen in der Dachplatte begegnet werden. Der Kuppelbau dient zur Aufstellung von Lokomotiven, in ähnlicher Art, wie in einem kreisförmigen Lokomotivschuppen. Der Bau schließt sich an das rechteckige Hauptgebäude von rd. 285 m Länge zu 44,2 m Breite an, das zweistöckig gestaltet ist und bei dem die portalartigen Binder ebenfalls frei sichtbar über der Hallenwandung und Bedachung liegen, wie das ja auch schon anderwärts, z. B. bei Luftschiffhallen, ausgeführt worden ist.

Für die Wahl der aufgehängten Kuppelkonstruktion waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Ausschaltung von schweren Stahlgerippekonstruktionen mit kostspieligen Rüstungen für die Aufstellung;

2. dadurch beträchtliche Ersparnis an der Konstruktion der Wandfläche und einfachste Gestaltung derselben bis zur Kämpferhöhe, und der Kuppelfläche selbst;

3. die Eigenart der äußeren Erscheinung (über deren Schönheit man allerdings verschiedener Meinung sein wird. Die Schriftleitung).

Die zwölf Stützen haben 45,75 m (150') Höhe und stehen auf Kipplagern. Auf ihren Köpfen, die auf einem waagerechten Kreis von 64,62 m (212') Durchmesser liegen, sind unter Vermittlung von Lagern die Kabel aufgelegt. Die Verankerungspunkte der Rückhaltkabel liegen auf einem Kreis von 91,44 m (300') Durchmesser. Eine 7,6 m hohe kreisförmige Abschlußwand ist hier errichtet. Die Wandkonstruktion wird aus lotrechten U-Eisen gebildet (Flanschen nach innen), ferner aus waagerechten Trägern und aus feuersicheren Platten. Durch einen Luftraum zwischen diesen wird einer übermäßigen Erhitzung des Innenraumes im Sommer vorgebeugt. Die zwölf Stützpfeiler sind in vier Gruppen zu je drei Stützen zusammengefaßt. Dazwischen liegen mit bewehrten Trägern überdeckte Portale. Die Konstruktion der Stützen geht aus Abb. 5 im übrigen klar hervor.

Die Kuppel hat einen Pfeil von 5,8 m (19') oder rund ein Neuntel der Spannweite. Die Sparren sind 40,5 cm hohe gebogene I-Träger, dazwischen liegen ringförmige I-Träger. Darüber streckt sich dann die Dachhaut.

Die radial über den Kopf jedes Stützpfeilers verlaufende Hängekabel haben 4,75 cm (17/8") Durchmesser. Ihr Pfeil ist 7,62 m. Jede Querschnittshälfte der Kuppel ist an ihnen vierfach aufgehängt. Über den vier Portalen in den Kuppelachsen sind die hier kürzeren Hängekabel diagonal nach den beiden Nachbarpfeilern verspannt (großer Grundriß Abb. 4). Die Ankerkabel sind unter 70° abwärts gespannt. Wegen der dadurch verursachten größeren Spannungen gehören zu jedem Quadranten von 3 Stützpfeilern, 14 Rückhaltkabel von je 5,4 cm (2 1/8") Durchmesser.

Die Beton-Ankerblöcke haben 9,15 · 6,40 m Fläche bei 2,75 bis 3,50 m Höhe. In ihnen sind die Kabel mit Bolzen verankert. Oberhalb der Fundamente sind Vorrichtungen für die Regulierung der Kabellänge vorgesehen. Die Stützpfeilerfundamente sind in Eisenbeton von 4,27 · 3,7 m an Fläche und 1,52 m stark hergestellt und ruhen auf je 20 hölzernen Rammpfählen, die mit 10,7 m Länge im Sandboden stecken.

Als Belastungen sind angenommen: Eigengewicht 73,25 kg/qm (15 ℔ □'), Schnee und veränderliche Lasten 128 kg/qm (25 ℔ □'), waagerechter Winddruck ebenfalls 122 kg/qm.

Das Bauwerk ist bei der geschilderten Ausbildung stark beweglich, die Stützpfeiler müssen der Längenveränderung der Kabel folgen können. Die drei Pfeiler eines Kuppelquadranten sind dabei einheitlich mit ihren Rückhaltkabeln zusammengefaßt, die Pfeiler selbst im waagerechten und lotrechten Sinne gegeneinander versteift. Die waagerechte Tragkonstruktion der Nachbargruppe ist dabei beweglich angeschlossen. Die Stützenköpfe können in radialer Richtung Bewegungen bis 20,3 cm erfahren. Dem entspricht die Ausbildung der Fußlager. Der Dachscheitel macht infolge der wechselnden Belastungen Bewegungen im lotrechten Sinne bis zu fast 1 m. Dieser Bewegung ist durch vier Radialfugen in der Dachfläche Rechnung getragen. Auch beim Sparrenanschluß an die Stützen sind entsprechende Bewegungsfugen vorgesehen. Die Wände über den Toröffnungen sind aus den gleichen Rücksichten an der oberen Tragkonstruktion, die die vier Stützengruppen verbindet, frei aufgehängt.

Das Gebäude wurde entworfen von einer Architektengruppe: E. H. Bennet, H. Burnham, J. A. Holabird. Die Werkzeichnungen wurden im Büro der Ausstellung entworfen, dem H. Burnham als Direktor, C. W. Farrier als Assistent, B. M. Thorud als Konstruktionsingenieur vorstanden. Der Ingenieurentwurf der ganzen Kuppelanlage stammt von Leon S. Moissief. Generalunternehmer war John Griffith & Son Co.

WIE GESTALTET MAN EIN BÜHNENHAUS?

Julius Richter, Techn. Direktor des Hess. Landestheaters, Darmstadt

Allgemeines

Bühne und Zuschauerraum sind gleichberechtigte Bauteile. Es ist eine falsche Einstellung, den technischen Bühnenbetrieb als Nebensächlichkeit zu betrachten, wie es früher war. Das Umgekehrte ist heute richtig: Aus der Bühnentechnik und Einrichtung muß der Zuschauerraum entstehen. Daß dies in früheren Jahren nicht der Fall war, beweisen so viele Theaterbauten, die in den Jahren 1905 bis 1910 serienweise und schablonenmäßig hergestellt wurden. Die Bühnentechnik wurde bei all diesen großen Bauten als Stiefkind behandelt. Der Techniker mußte sich einfach mit den ihm zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen abfinden.

Früherer und jetziger Zustand

Wie war dies möglich? Die bühnentechnischen Einrichtungen genügten den damaligen Ansprüchen. Das Bühnenbild vor 50 Jahren bestand aus gemalten Prospekten, Bogen, Fronten und Versatzteilen, flachgebaute Dekorationsteile, die in den natürlichen Farben gemalt und durch ihre leichte Bauart schnell befördert werden konnten. Schnelle Verwandlungen und Umbauten waren durch Aufziehen, Verschieben und Versenken der Bildteile möglich. Als nun an die Stelle der gemalten plastische Dekorationsteile traten, reichten die vorhandenen technischen Einrichtungen nicht aus. Der plastische Bühnenaufbau verlangte Podestbauten und somit bei großen Aufbauten Wagen, auf denen diese Podestbauten in den Zwischenakten schnell befördert werden konnten. Auch forderten diese plastischen Aufbauten andere Abschlüsse und Hintergründe, es kam der Rundhorizont und mit dieser Einrichtung auch ein Umschwung in der Beleuchtungstechnik.

Auf der Suche nach verschiedenen Möglichkeiten zu einem Ausgleich kam man zu den schwierigsten maschi-

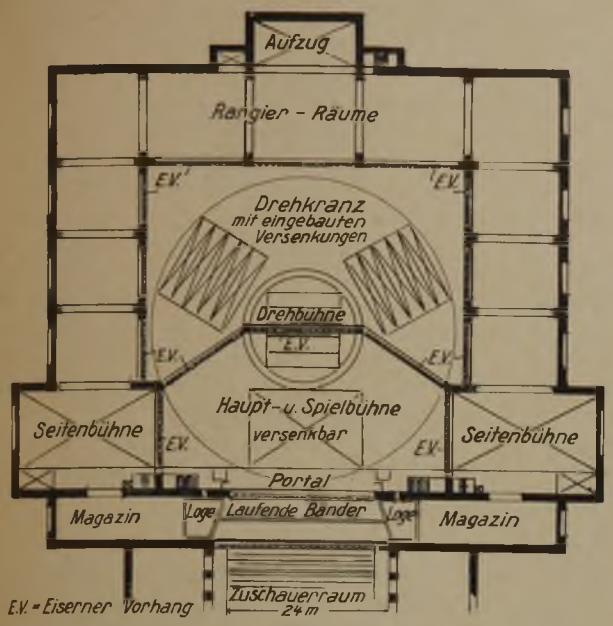

Erdgeschoßgrundriß (etwa 1:1000)

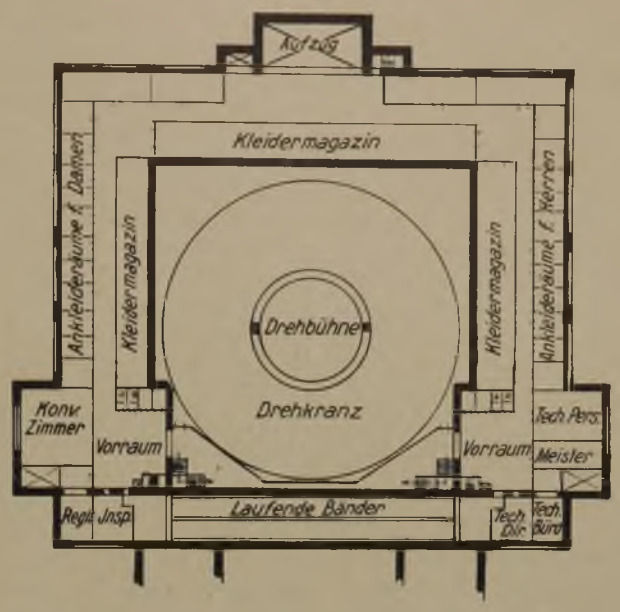

Obergeschoßgrundriß

nellen Einrichtungen, die aber alle in das alte vorhandene System zusammengepfercht wurden und niemals zu einem einwandfreien, weitsichtigen technischen Bühnenbetrieb führten.

Grundsatz

Für die Gestaltung einer Bühne ist in erster Linie maßgebend, daß es notwendig ist, künstlerische und technische Arbeiten zu gleicher Zeit und nebeneinander durchzuführen. Während der Proben und Vorstellungen auf der Hauptbühne muß es möglich sein, auf der Seiten- oder Hinterbühne uneingeschränkt Arbeiten durchzuführen. Um dies zu erreichen, müssen sämtliche in Bühnenhöhe befindlichen Räume dem technischen Bühnenbetrieb zur Verfügung stehen. Alle übrigen Räume für Darsteller, zum Ankleiden und die Aufenthalts- oder Vorbereitungsräume sind aus dem Bühnenhaus in Bühnenhöhe zu verbannen. Trotzdem müssen diese Räume bequem, schnell und sicher erreichbar sein und ein hemmungsloses Zusammenarbeiten bei Proben und Vorstellungen gewährleisten.

Versuche

Mit allen möglichen Systemen der Bühnenmaschinerien wurden Versuche ausgeführt. Die Drehbühne oder Drehscheibe ist von allen bühnentechnischen Einrichtungen am weitesten verbreitet. Wagenbühnen erfordern große Räume. Etagen- und Versenkbühnen haben nicht die Lösung gebracht, die man erhoffte. Eine wirklich einwandfrei arbeitende Bühnenmaschinerie ist trotz großer Umbauten noch nicht vorzufinden, da die Bühnenmaschinerie bis jetzt immer auf einen bestimmten begrenzten Raum zusammengepfercht werden mußte und deshalb großzügig gedachte Entwürfe zur Unwirtschaftlichkeit verdammt wurden. Das Problem der wirtschaftlichen Bühnentechnik ist somit noch nicht gelöst. Ob Etagen-, Versenk- und Schiebebühne, Drehscheibe und laufendes Band die maschinellen Einrichtungen sind, die den Ansprüchen der heutigen Inszenierungskunst gerecht werden, darüber sollen die nachfolgenden Zeilen berichten.

Das zukünftige System

Der Kern meines Entwurfes ist eine Haupt- oder Spielbühne, die von allen Seiten durch schallsichere Vorhänge abgeschlossen werden kann. Ein Drehkranz mit eingebauten Versenkungen von 42 m Durchmesser und 16 m Bühnentiefe gestattet den Aufbau von vier bis sechs großen, normalen, plastisch aufgebauten Bühnenbildern, die sich nach Art der Drehbühne schnell und — wenn im Stück erforderlich — offen verwandeln. Rechts und links der Hauptbühne ist je ein Bühnenwagen von 24 · 12 m vorhanden, außerdem in der Mitte des Drehkranzes eine nach vorn zu fahrende Drehbühne mit eingebauten Versenkungen. Rings um den Drehkranz liegen die Rangierräume, die es ermöglichen, große Aufbauten und andere

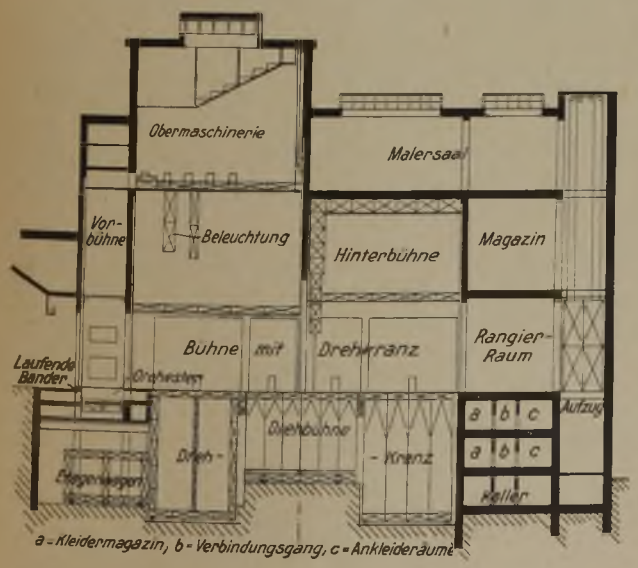

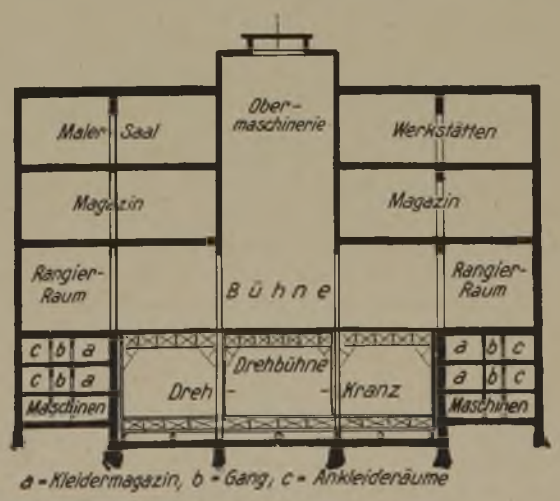

Links: Längsschnitt durch die Bühne
Rechts: Querschnitt (etwa 1:1000)

für das Spiel erforderlich werdende Szenerien am Drehkranz aufzufahren. Durch diese Art und Weise wird jegliche Kleinarbeit, wie das Zusammenbauen einzelner Bildteile in den Spielpausen, entbehrlich gemacht, da das Bühnenbild auf Wagen verschiedener Größe zusammengestellt wird und diese Aufbauten durch einen Aufzug von 6 · 14 m bis in die Magazine gefahren werden können. Der Zusammenbau der einzelnen Bildteile geschieht im Magazin; von dort werden sie auf die Bühne gefahren und so als Gesamtbild zusammengestellt. Durch diese Wagenbauten wird es möglich, selbst die größten und schwierigsten Aufbauten in kurzer Zeit auf die bzw. von der Bühne zu bringen und den Spielplan so vielseitig zu gestalten, daß technische Schwierigkeiten nicht mehr wie bisher auftreten. Durch diese Bühnengestaltung wird es auch möglich, größere Bühnenwerke hintereinander oder sogar an einem Tage aufzuführen, da die gesamte für die Inszenierung erforderliche Arbeit in den Rangierräumen, Magazinen oder im Montageraum durchgeführt wird und der fertige Aufbau auf die Bühne kommt. Größere Inszenierungen können Tage vorher in den Magazinen vorbereitet und in kurzer Zeit von den Rangierräumen auf den Drehkranz gefahren werden. Zur schnellen und pausenlosen Durchführung eines Bühnenwerkes ist der Drehkranz die zuverlässigste und sicherste Bühnenmaschinerie; alle anderen Arten, sei es die Schiebe-, die Versenk- oder die Etagenbühne, erfordern bei Verwandlungen so viel Zeit, daß es niemals möglich ist, mit derartigen Einrichtungen schnelle oder gar offene Verwandlungen rasch hintereinander durchzuführen.

Künstlerische Vorteile

Das Spielen im Orchesterraum, der Traum eines jeden Regisseurs, hat hier seine Lösung gefunden. Der Orchesterraum von 6 · 20 m kann ohne Schwierigkeiten zu Spielmöglichkeiten nutzbar gemacht werden. Zu diesem Zweck wird die Orchesterfläche mit allen Pulten und Sitzen unter den Zuschauerraum gefahren. Unterhalb dieser Orchesterfläche sind zwei laufende Bänder von je 2,5 m Breite und 34 m Länge eingebaut, die in jede beliebige Höhenstellung eingefahren und als laufende Bänder für szenische Zwecke oder als Förderbänder auf der so entstandenen Vorbühne Verwendung finden können. So können Aufbauten, Treppen, Säulen, Wände oder dergleichen durch das laufende Band in das Spielfeld gefahren werden. Die oberhalb des Orchesters oder der Vorbühne eingebaute Obermaschinerie kann für Vorhänge, Prospekte, Bildteile oder Projektionswände Verwendung finden. Wird dieser Schnürboden nicht benötigt, so wird diese Öffnung durch eine verschiebbare Decke geschlossen. Wird das laufende Band für szenische Zwecke verwendet, so werden die Orchesterlogen rechts und links in die seitlichen Magazine gefahren, damit der Weg für den Bandbetrieb frei wird. Den Abschluß zwischen Bühne und Zuschauerraum bildet eine Portalwand mit eisernem Schutzvorhang. Für größere Veranstaltungen können Spielbühne, Hinterbühne und der Drehkranz zusammen als eine einzige Spielmöglichkeit benutzt werden, so daß ein Spielraum von 60 m Tiefe und 42 m Breite geschaffen würde. Diese Gesamtfläche kann einzeln wie auch zusammen durch eiserne schallsichere Vorhänge von allen übrigen Räumen abgeschlossen werden und bietet so bezüglich der Feuersicherheit volle Gewähr.

Technische Notwendigkeit

Eine störende Arbeit im technischen Bühnenbetrieb ist das Hängen von Prospekten, Vorhängen und dergleichen. Da diese Arbeiten stets auf der Bühne geschehen, wird hierdurch der übrige technische Betrieb oftmals völlig ausgeschaltet. Während dieser Zeit muß man sich mit unwichtigen Arbeiten beschäftigen. Das Hängen geschieht bei dieser Bühne oberhalb des Rundhorizontes. Zu diesem Zweck ist über dem Rundhorizont eine 4 m breite und 20 m lange fahrbare Brücke eingebaut, die vor- und rückwärts bewegt und so zum Ein- und Aushängen des hängenden Materials benutzt werden kann. Prospektlager und Magazin für Decken und ausgesteiftes Bildmaterial befinden sich rechts und links vom Schnürboden. Auf diese Weise wird die Bühne von all diesen Arbeiten entlastet. Während der Proben und sonstigen Vorbereitungen auf der Bühne kann der Betrieb in der Obermaschinerie unabhängig vom Bühnenbetrieb durchgeführt werden. Von der Arbeitsgalerie der Obermaschinerie ist durch diese fahrbare Brücke der Malersaal zu erreichen, so daß hier Prospekte, Bögen und dergleichen gehängt oder in die für sie bestimmten Lager gebracht werden können.

Neue Raumlösung

Außer den Rangierräumen befinden sich in Bühnenhöhe keinerlei Räume, so daß das Bühnengeschoß ausschließlich für den technischen Bühnenbetrieb zur Verfügung steht. Die Magazine sind über den Rangierräumen eingebaut. Alle Werkstätten, der Malersaal, die Vorbereitungsräume und der Montageraum, befinden sich im oberen Stockwerk des Bühnenhauses. Diese Räume sind untereinander leicht erreichbar und so eingerichtet, daß auch die größten Aufbauten und Bildteile im Montageraum auf Wagen fertig zusammengestellt und durch den großen Aufzug unmittelbar in die Magazine oder in die Bühne gefahren werden können. Sämtliche Räume für Darsteller, technisches Personal, Musik, ferner die Verwaltungs- und Proberäume befinden sich in den Geschossen unterhalb der Bühne. Da die Bühne 8 m über der Erde liegt, ist die Möglichkeit gegeben, alle Räume hell, übersichtlich und bequem zu gestalten. Durch je einen großen Vorraum rechts und links ist die Bühne mittels 2 m breiter Treppen rasch zu erreichen. Im oberen, der Bühne am nächsten gelegenen Stockwerk sind alle Räume für darstellendes Personal, für Chor, Solo, Ballett, Statisterie und Technik. Im darunterliegenden Geschoß befinden sich noch Ankleideräume für Statisterie sowie Werkstätten für Herren- und Damenschneiderei, Friseure, Schuhmacher und die Waffenmeisterei. Da dieses Geschoß mit der Erde auf einer Höhe liegt, ist hier der allgemeine Eingang mit Pförtnerraum, Feuerwehr, Arzt und Hausverwaltung. Das Kellergeschoß ist für Heizung, Licht, Kraftanlage, die Druckzentrale und Lagerräume vorgesehen. Für die Untermaschinerie, Drehkranz und Drehbühne ist ein Teil des Kellergeschosses 4 m tiefer gelegt. Die Magazine zum Aufbewahren von Ausstattungsmaterial (Kleider, Kostüme, Perücken, Waffen u. dgl.) sind aus wirtschaftlichen Gründen in die einzelnen Geschosse verlegt, so daß jegliche Beförderung derartigen Materials von entlegenen Magazinen erspart wird. Die Werkstätten dieser Betriebszweige befinden sich in unmittelbarer Nähe. Alle zum Theaterbetrieb sonst erforderlichen Räume, wie Probe-, Studier-, Verwaltungs- und Gasträume, sind im Zuschauerhaus untergebracht.

Das Ergebnis des zukünftigen Systems

Durch die Vielseitigkeit der auf diese Weise durchgeführten Anlage ist es nicht schwierig zu übersehen, welche Möglichkeiten sich für die Gestaltung eines umfangreichen Spielplanes bieten, da beide Betriebszweige, die künstlerischen und die technischen Arbeiten, vollkommen getrennt und so eingerichtet sind, daß ein völlig reibungsloses Zusammenarbeiten möglich ist.

Proben und Vorbereitungen größerer Bühnenwerke sind ohne Störung des Abendbetriebes durchzuführen. Wäh-

rend auf der Hauptbühne geprobt wird, können in den Seitenbühnen oder Rangierräumen Arbeiten für Proben und Vorstellungen ausgeführt und alles in kurzen Zwischenräumen durch Wagen auf den Drehkranz gefahren werden. Bei dieser Einrichtung ist es möglich, zwei bis drei größere Bühnenwerke ohne jegliche technische Schwierigkeiten an einem Tage vorzubereiten. Diese Einrichtung bedeutet nicht nur eine Steigerung der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft, sondern bringt eine Leistungssteigerung des Spielplanes und des gesamten Theaterbetriebes, der sich hierdurch zur vollen Wirtschaftlichkeit auswirkt.

Schlußfolgerung

Auch im kleinen Betrieb ist es notwendig, in der Anlage von Räumen und Einrichtungen weitsichtig zu arbeiten. Der Grundsatz, daß jedes Theater nach 60 Jahren umgebaut werden müsse oder abbrennen müßte, darf nur noch für die schablonenmäßig hergestellten Theater zutreffen. Die Anlage des Hauses muß so beschaffen sein, daß selbst nach 60 Jahren die technischen Einrichtungen, wenn sie vielleicht auch nicht mehr den Regie- und Kunstauffassungen entsprechen, so doch den wirtschaftlichen und praktischen Arbeiten gemäß allen Anforderungen gerecht werden.

NICHTIGKEIT EINES BAUVERTRAGES BEI PROVISIONSHINGABE AN ANGESTELLTE ODER BEVOLLMÄCHTIGTE

Rechtsanwalt und Notar Freiherr von Nordenflycht, Berlin

Die Zahl der Reichsgerichtsurteile, die sich gegen das Unwesen der Provisionen oder Schmiergelder an Angestellte oder Beauftragte wendet, ist durch ein in der „JW." 1932 S. 2704 veröffentlichtes Urteil vom 1. Juni 1932 vermehrt worden. Es ist insofern besonders bemerkenswert, als es sich weniger mit dem Verhältnisse des Bauherrn zu dem bestochenen Angestellten oder Bevollmächtigten, als mit der Frage befaßt, ob das Hauptgeschäft, das unter Provisionshingabe oder Bestechung von Vertretern oder Angestellten zustandegekommen ist, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB. nichtig ist, und diese Frage bejaht.

In der bisherigen Rechtsprechung war dies nicht immer so klar ausgesprochen. In einer früheren Entscheidung, die in der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsurteile Band 86 S. 148 ff. abgedruckt ist, war noch eine besonders unbillige Schädigung des Bauherrn und ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung als Erfordernis für die Anwendung des § 138 BGB. verlangt, und in anderen Urteilen, wie z. B. Band 134 S. 43, die Entscheidung auf eine vom Bauherrn auszusprechende Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB. abgestellt, wobei den besonderen Erfordernissen dieser Bestimmung Rechnung getragen werden mußte. Sofern allerdings der Abschluß des Bauvertrages direkt von einem dazu rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter unter Annahme von Schmiergeldern getätigt worden war, hat das Reichsgericht schon ständig unter dem Gesichtspunkte eines sittenwidrigen und der Gegenseite bekannten oder erkennbaren Mißbrauchs der Vollmacht dem Vertrage die Rechtsgültigkeit versagt. Dieser Grundsatz ist jetzt in der Entscheidung vom 1. Juni 1932 auch auf die Bestechung von Angestellten, die nicht als Bevollmächtigte den Vertrag selber abschließen, sondern nur in sonstiger Weise auf den Abschluß des Vertrages irgendeine Einwirkungsmöglichkeit haben, ausgedehnt worden. Das Reichsgericht führt aus:

„In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß Vereinbarungen, die Angestellte, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter einer Partei im Einverständnis mit dem Vertragsgegner zu eigenem Vorteil hinter dem Rücken des Geschäftsherrn und zu dessen Schaden treffen, nicht nur selbst als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sind, sondern auch das Hauptgeschäft als sittenwidrig erwirkt nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig machen können. Das Sittenwidrige liegt solchenfalls darin, daß der Angestellte sich in der ihm möglichen Einwirkung auf den Vertragsschluß oder, wenn es sich um einen Willensvertreter handelt, dieser Vertreter in seiner Willensentschließung für den Vertretenen, wofür nach dem bestehenden Vertrauensverhältnis ausschließlich dessen Vorteil bestimmend sein darf, durch eine zu diesem Zwecke gemachte Zuwendung der Gegenseite gegen den Willen und zum Schaden des Geschäftsherrn beeinflussen läßt. Der eigennützige Vertrauensmißbrauch auf der einen, dessen Ausnutzung zum Nachteile des Vertragsgegners von der anderen Seite begründen die Nichtigkeit des so herbeigeführten Vertragsabschlusses nach § 138 Abs. 1 BGB."

Das Reichsgericht fordert also nicht, daß der Bauvertrag selber seinem Inhalte nach gegen die guten Sitten verstößt, sondern stellt seine Entscheidung auf die Art und Weise, wie der Vertrag zustandegekommen ist, ab. Den Kernpunkt bildet die durchaus zu billigende Feststellung des Reichsgerichts, daß der eigennützige Vertrauensmißbrauch auf Seiten des Vertreters oder Angestellten und dessen Ausnutzung zum Nachteile des Vertragsgegners eine Nichtigkeit des unter solchen Umständen getätigten Hauptgeschäfts herbeiführe. Allerdings wird stets eine gewisse Benachteiligung des Bauherrn gefordert werden müssen. Eine solche liegt aber bei Bestechung und heimlicher Provisionszahlung i. d. R. vor, und das Reichsgericht verlangt deshalb nicht von dem Bauherrn den Nachweis einer Schädigung, sondern bürdet unter Anwendung der Grundsätze des ersten Augenscheins den Gegenbeweis für eine Nichtschädigung dem anderen Teile auf. Es sagt dabei:

„Da es nach der Lebenserfahrung die Regel, der typische Geschehenslauf ist, daß heimliche Zuwendungen an Angestellte der Gegenseite, namentlich deren Willensvertreter, die Vertragsbedingungen zuungunsten des Geschäftsherrn beeinflussen, so wird es durch die Anwendung der Grundsätze vom Beweise des ersten Anscheins gerechtfertigt, daß regelmäßig nicht der getäuschte Geschäftsherr seine Benachteiligung zu beweisen hat, daß vielmehr dem Vertragsgegner der Nachweis obliegt, seine Schmiergelder oder sonstigen Zuwendungen an Angestellte oder Vertreter der Gegenseite seien ohne dem Geschäftsherrn nachteilige Einwirkung auf den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages geblieben. Dabei wird regelmäßig ein allgemeiner Beweis der Üblichkeit des Vertragsinhalts, namentlich der Angemessenheit vereinbarter Preise, nicht genügen, sondern der Nachweis zu fordern sein, daß nach den besonderen Umständen des Falls auch ohne das ‚Schmieren" der Vertragsschluß überhaupt und unter denselben Bedingungen, wie geschehen, zustandegekommmen sein würde."

Ist allerdings der Bauherr mit der Provisionszahlung an seine Leute einverstanden oder rechnet er damit, so kann man nicht mehr von einer Schädigung des Geschäftsherrn unter Vertrauensmißbrauch reden. Aber auch hier ist nicht der Bauherr dafür beweispflichtig, daß er nichts davon gewußt habe, sondern der Gegner muß das Gegenteil beweisen. Hierzu heißt es in dem Urteil des Reichsgerichts:

„Auch dafür, daß das Schmieren ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgte, wird aus demselben Grunde nicht vom Geschäftsherrn besonderer Beweis zu erfordern, vielmehr wird vom Gegner die Ausnahme zu erweisen sein, wofür nicht der Nachweis bestimmter Kenntnis des Geschäftsherrn von solchen Zuwendungen im Einzelfalle zu erfordern, vielmehr nach den Umständen des Falles schon die Feststellung genügen wird, daß er mit einem Schmieren seiner Angestellten oder Vertreter rechnete und damit einverstanden war."

Die dargelegten Grundsätze des Reichsgerichtsurteils beziehen sich nicht nur auf Fälle von Bestechungen von

Angestellten, sondern auch auf Bestechungen von sonstigen Vertretern und Bevollmächtigten, zu denen auch der bauleitende Architekt gehört, der eine besondere Treuverpflichtung gegen den Bauherrn hat. Wenn der Bauunternehmer daher durch Provisionshingabe an den bauleitenden Architekten den Bauvertrag zustande bringt, so riskiert er, daß der Bauherr, wenn er später von der Provisionshingabe etwas erfährt, den Vertrag nicht gelten läßt. Ist der Bau in solchen Fällen bereits angefangen und hat der Bauunternehmer erhebliche Mittel in das Grundstück hineingesteckt, so kann eine Nichtigkeit des Vertrages für ihn recht unangenehme und verlustreiche Konsequenzen haben.

Auf der anderen Seite könnte man gegen das Urteil des Reichsgerichts das Bedenken äußern, daß bei einer objektiven Nichtigkeit des Bauvertrages auch der Unternehmer sich auf eine solche Nichtigkeit berufen könnte, wenn ihm die Durchführung des Vertrages nicht mehr passe. Gegen ein solches Verhalten des Unternehmers ist aber der Bauherr geschützt durch den ihm zustehenden Einwand der Arglist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, daß sich Niemand auf sein eigenes arglistiges oder sittenwidriges Verhalten berufen kann, um irgendwelche Vorteile für sich daraus zu ziehen. Deshalb ist der Bauherr nicht genötigt, die Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit anzuerkennen, sondern kann ihn gelten lassen, wenn er ihn selbst durchführt.

AMERIKANISCHES URTEIL ÜBER DEUTSCHLANDS STÄDTEBAU

So betrübend schwach unseres Vaterlandes Einfluß infolge des verlorenen Krieges und des Versailler Friedensdiktates in fast allen internationalen Beziehungen geworden ist, eine so erfreuliche Anerkennung genießt deutsche Kunst und Technik, insbesondere der deutsche Städtebau, von seiten mancher fremdländischer, namentlich amerikanischer Sachverständigen. Ein sprechendes Beispiel hierfür ist der von einem der namhaftesten Städtebauer Nordamerikas, John Nolen, wohnhaft in Cambridge (Mass.), verfaßte, in der Zeitschrift „City Planning", Oktober 1932, erschienene Aufsatz „The Development of City planning in Germany". Wir entnehmen diesem vortrefflichen Werk die folgenden Darlegungen.

In jeder Hinsicht machen deutsche Städte einen gefälligeren Eindruck auf fremde Besucher und bieten dem Bürger eine angenehmere und mehr befriedigende Wohnstätte und Umgebung, als die Städte irgendeiner anderen Nation. Der gegenwärtige Grad ihrer Vollkommenheit ist kein Zufall und nicht von neuestem Ursprung. Mittelalterliche Städte wie Rothenburg, Dinkelsbühl, Hildesheim und Braunschweig waren die reizendsten Orte in der Welt jener Zeit und bleiben auch noch heute unverdorben, weil in Deutschland Achtung vor dem Alten und Schönen herrscht sowie eine glückliche Befähigung, das Neue ebenmäßig zu gestalten. Gute Beispiele hierfür sind Nürnberg, Frankfurt, Köln, Dresden, Bremen und Hamburg. Die große Zeit moderner Entwicklung begann dort im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts; T. C. Horsfall in Manchester schrieb unter diesem Eindruck vor etwa 25 Jahren ein Buch: „The improvement of the dwellings and surroundings of the people: das Beispiel Deutschlands."

Der deutsche Erfolg beruht auf vier Grundlagen. Erstens kluge und zweckmäßige Gesetzgebung; zweitens sorgfältige Erziehung einer großen Zahl von Architekten, Ingenieuren und Gartenkünstlern in der Wissenschaft und Kunst des Städtebaus, sowie drittens vortreffliche Organisation der Bauämter; schließlich geeignete Fürsorge für die Durchführung der Pläne in längerem Zeitraum.

Deutsche Städte sind weiträumig; nur selten findet man, dank der strengen Bauordnungen, eine übermäßig dichte Bebauung. Überall, selbst im Inneren großer Städte, ist Raum für Grünflächen und Baumpflanzungen. Das Automobil hat bis jetzt keine Verkehrsschwierigkeiten gebracht und dürfte sie auch in Zukunft nicht bringen wegen der geschickten Anlage breiter Straßen und wichtiger Kreuzungen, vorsichtiger Höhenbeschränkung der Häuser und wohlüberlegter örtlicher Verteilung von Bahnhöfen, Märkten, Theatern, sonstiger öffentlicher Gebäude, Läden und Fabriken. Bauzonen wurden frühzeitig vorgeschrieben; aber schon vorher waren die Dinge örtlich im allgemeinen richtig verteilt. Erleichtert wird die planmäßige Stadterweiterung durch den reichlichen kommunalen Landbesitz und die wirtschaftlichen Methoden des Landerwerbs für öffentliche Zwecke.

Eine besondere Fürsorge wird der Gestaltung von Flußufern und anderen Wasserfronten gewidmet, deren Ausnutzung ausschließlich öffentlichen Zwecken dient. Vorbildliche Beispiele für Häfen und andere Schiffahrtanlagen sind Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. und Duisburg, für Ausbildung der Flußufer Dresden, Köln und manche anderen Städte. Dies ist keine neue Bewegung: ein Besuch von Würzburg und Bamberg zeigt beispielsweise, wie schon seit Jahrhunderten die wirtschaftlichen Vorteile und die Annehmlichkeiten des Verkehrs an Flußufern erkannt und gepflegt worden sind.

Die seit dem Kriege in deutschen Städten geschaffenen anziehendsten öffentlichen Anlagen beziehen sich auf Erholung und Sport, besonders in Gestalt von Stadien, Schwimmbecken und Badeplätzen. Das Stadium im Stadtwalde von Frankfurt a. M., die Badeanlagen am Wannsee bei Berlin und die Strandpromenaden von Travemünde sind beispielsweise vortreffliche Schöpfungen. Auch die Kleingärten in der Umgebung deutscher Städte sind als lobenswerte, wohltuende Erholungsanlagen am Wochenende und in Ferienzeiten für einen großen Teil der mit geringem Einkommen gesegneten Stadtbevölkerung anzuerkennen. Eine Sache für sich ist die öffentliche Fürsorge und Kontrolle behufs Schaffung guter Wohngelegenheiten für die minderbemittelten Klassen. Die moderne deutsche „Siedlung" ist ein segensreicher Versuch, auch dem Arbeiterstande die besten Errungenschaften modernen Wohnwesens zugänglich zu machen. Die Annehmlichkeiten und die gute Verwaltung deutscher Städte sind seit Jahrzehnten bekannt, aber auf die Schönheit der ländlichen Umgebung ist noch wenig geachtet worden. Es gibt in Deutschland keine verletzenden Einrichtungen für Außenreklame oder sonstige landschaftliche Verunstaltung. Auch die moderne „Jugendbewegung" ist als kulturfördernd anzuerkennen.

So weit unser Auszug aus den bemerkenswerten Darlegungen von John Nolen. Die an der städtebaulichen Entwicklung Deutschlands von R. Baumeister (Karlsruhe) und Kreyßig (Mainz) bis zur Gegenwart vorwiegend beteiligten Persönlichkeiten werden die, vielleicht etwas zu weitgehende, rühmende Anerkennung von seiten des modernen amerikanischen Meisters mit freudiger Genugtuung zur Kenntnis nehmen dürfen, dies um so mehr, als sie den Bestrebungen und Leistungen der jungen Generation volles Vertrauen entgegenbringen. J. Stübben